

Zeitschrift:	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
Herausgeber:	Kanton Bern
Band:	- (1964)
Artikel:	Verwaltungsbericht der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Bern
Autor:	Giovanoli, F. / Blaser, A. / Buri, D.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-417689

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES GESUNDHEITSWESENS
DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1964

Direktor: Bis 26. Juni: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Ab 2. November: Regierungsrat Ad. BLASER

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

Allgemeines

Am 26. Juni 1964 starb unerwartet Regierungsrat Dr. F. Giovanoli. Seit dem 1. Juni 1946 leitete er das Gesundheitswesen. Die Verdienste des Verstorbenen als Mitglied des bernischen Regierungsrates werden im Verwaltungsbericht der Präsidialabteilung gewürdigt. Regierungsrat Dr. Giovanoli war ein offenerherziger und verständnisvoller Vorgesetzter. Das Personal der Gesundheitsdirektion dankt ihm dafür bestens.

Die Arbeitslast hat im Berichtsjahr wiederum beträchtlich zugenommen. Auf die Dauer werden die ständig anwachsenden Aufgaben im Gebiete des Gesundheitswesens mit dem relativ bescheidenen Mitarbeiterstab nicht mehr bewältigt werden können. Eine Anpassung an die heutigen und künftigen Verhältnisse wird sich in absehbarer Zeit aufdrängen.

Eine besonders starke Entwicklung ist im Spitalwesen eingetreten. Die Zeiten des mehr oder weniger gemäischen Vorgehens sind endgültig vorbei. Die Gesundheitsdirektion hatte sich im Berichtsjahr sehr intensiv mit Fragen der Spitalplanung zu befassen. Die Vorbereitungen für eine ausgedehnte Grundlagenforschung wurden in Angriff genommen. Diese bezweckt in erster Linie eine gründliche Abklärung der Bedürfnisfrage und die Ermittlung einer auf lange Sicht hinaus gültigen Gesamtkonzeption. Selbstverständlich müssen auch die Heilanstalten des Staates in diese Planung einbezogen werden. Der dringende Ausbau der bernischen Spitäler wird gewaltige finanzielle Mittel erfordern. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Finanzierungsfrage mit in die Gesamtplanung einbezogen wird.

Gleichzeitig stellt sich aber auch das Personalproblem. Der Mangel an Pflegepersonal hat beängstigende Formen angenommen. Die Lage wird sich noch zuspitzen, wenn neue, zusätzliche Spitalabteilungen eröffnet werden. Schwierigkeiten bietet namentlich auch die Beschaffung von Pflegepersonal für leitende Funktionen. Ferner ist

dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die zunehmende Lebenserwartung genügend Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke vorhanden sind. Es werden verschiedene Massnahmen zur Förderung des Pflegerinnenberufes getroffen. Unter anderem ergriff die Gesundheitsdirektion die Initiative zur Gründung einer Schwesternschule für die jurassischen Spitäler. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Durchführung von sogenannten Vorkursen für Pflegerinnenberufe. Diese bieten intelligenten Töchtern die Gelegenheit, gewisse Lücken in der Schulausbildung zu schliessen, damit sie dem Programm einer Schwesternschule folgen können. Derartige Vorkurse werden von der Frauenschule der Stadt Bern mit Erfolg durchgeführt und nunmehr auch vom Staat subventioniert. Es fällt keineswegs leicht, die für die Ausbildung von Pflegerinnen erforderlichen Kader zu bilden. Eine Zersplitterung der Kräfte ist deshalb zu vermeiden. Es geht in erster Linie einmal darum, die bestehenden Pflegerinnenschulen auszubauen und ihre Aufnahmekapazität zu erweitern. Diesbezügliche Massnahmen sind im Gange.

Die Gesundheitsdirektion hatte sich im Berichtsjahr mit zahlreichen weiteren Problemen auseinanderzusetzen. Die zunehmende Urbanisierung stellt immer grössere Anforderungen in bezug auf die Hygiene. Staat und Gemeinden werden in Zukunft vermehrt zur Zusammenarbeit veranlasst werden. Im Vordergrund stehen die Trinkwasserhygiene, die Erstellung von Kläranlagen, die Reinhaltung der Luft, die Beseitigung von Kehricht, Massnahmen zur Bekämpfung der Tablettensucht, die Gewährleistung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung usw.

In Zusammenarbeit mit der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) soll dem zunehmenden Schmerzmittelmissbrauch auf den Leib gerückt werden, einmal durch eine ausgedehnte Aufklärungsaktion bei der Bevölkerung, sodann durch eine gründliche wissenschaftliche Abklärung des ganzen Problems.

In seiner Sitzung vom 21. April 1964 (RRB Nr. 2889) genehmigte der Regierungsrat den Entwurf für ein neues Gesetz über das Gesundheitswesen. Nach dem Hinschied von Regierungsrat Dr. F. Giovanoli beschloss jedoch der Regierungsrat, der zur Beratung dieses Gesetzes bezeichneten grossrättlichen Kommission mitzuteilen, dass die Kommissionsarbeit bis zur Neubesetzung der Stelle des Direktors des Gesundheitswesens unterbrochen werden soll. Dieser Aufschub ist verständlich. Dadurch wurde dem Amtsnachfolger Gelegenheit geboten, sich mit dieser komplexen Materie noch auseinanderzusetzen. Das alte, immer noch gültige Gesetz vom 14. März 1865 wird damit auch die Schwelle des hundertjährigen Bestehens überschreiten!

Am 17. Juni 1964 ist die Referendumsfrist für das Bundesgesetz betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (vom 13. März 1964) abgelaufen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, so dass dieses Gesetz am 1. Januar 1965 in Kraft treten wird. Die Artikel 33 (Aufsicht, Ordnungsmassnahmen) und 35 bis 38 (Bundesbeiträge, Grundbeiträge, Beiträge für Leistungen bei Erkrankung an Tuberkulose, Beiträge für Krankenpflege Invalider, Bergzuschlag) traten rückwirkend auf 1. Januar 1964 in Kraft. Dieser Erlass bringt wesentliche Verbesserungen in der Kranken- und Unfallversicherung.

In einer Motion Schädelin wird auf die Raumnot und das völlige Ungenügen der Gebäude unserer kantonalen Heil- und Pflegeanstalten hingewiesen. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Raumbedürfnisse zu bemessen und entsprechende Planungsarbeiten ungesäumt in die Wege zu leiten.

Im Verlaufe der letzten Jahre sind in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten zahlreiche bauliche Verbesserungen durchgeführt worden. Es bleibt aber noch vieles zu tun. Umfangreiche Planungsarbeiten sind im Gange und der Finanzbedarf ist im Mehrjahresprogramm berücksichtigt. Die Motion wurde vom Regierungsrat entgegengenommen.

Durch ein Postulat Trächsel wurde das Problem der Verträge zwischen Krankenkassen und Spitätern aufgeworfen. Die Mehrzahl dieser Verträge wurde inzwischen aufgelöst. Die steigenden Spitälerkosten belasten die Betroffenen oft derart, dass eine Verarmung eintritt. Es wird deshalb beantragt, den Abschluss derartiger Verträge als Bestandteil des zu revidierenden Gesetzes über die Betriebsbeiträge an Spitäler zu machen.

Es ist eine Tatsache, dass die von den Krankenkassen zugebilligten Leistungen bei weitem nicht genügen, um die entstandenen Kosten pro Pflegetag ausreichend zu decken. Mit Ausnahme der Staatsanstalten ist jedoch der Abschluss von Verträgen zwischen Krankenkassen und Spitätern grundsätzlich nicht Sache des Staates; dazu fehlen übrigens die rechtlichen Voraussetzungen. Immerhin soll das Problem auch im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Gesetzes über Betriebsbeiträge an Krankenanstalten geprüft werden.

In der Septembersession des Grossen Rates gab die Begutachtungspraxis im Kanton Bern bei der straflosen Schwangerschaftsunterbrechung gemäss Artikel 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu Diskussionen Anlass. Diese Angelegenheit wurde übrigens auch in der Presse erörtert. Ein diesbezügliches Postulat Achermann wurde entgegengenommen. Die Überprüfung der bisherigen Begutachtungspraxis wird an die Hand genommen.

Ein Postulat Borter befasste sich mit der ärztlichen Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegsfall.

Die Abteilung für Sanität des Eidgenössischen Militärdepartementes hat sich mit den kantonalen Gesundheitsbehörden rechtzeitig in Verbindung gesetzt, um diese Frage abzuklären und zu ordnen. Die Abgrenzung zwischen den Bedürfnissen der Armee einerseits und der Zivilbevölkerung anderseits hat stattgefunden. Die Frage muss aber auch mit der Organisation des Zivilschutzes in Zusammenhang gebracht werden, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

Der Ärztemangel in vielen Berggebieten führte zu einer Interpellation Boss. Diese Frage beschäftigt die Gesundheitsdirektion seit langem. Es ist eine Tatsache, dass sich die Ärzte aus verschiedenen Gründen eher in grösseren Agglomerationen niederlassen. Die Ärzte stehen im Genuss der Niederlassungsfreiheit. Da die Zahl der Medizinstudenten zunimmt, darf mit einer allmählichen Besserung der Verhältnisse gerechnet werden. Die Gesundheitsdirektion wird dieses Problem mit der bernischen Ärztegesellschaft behandeln.

In einer Interpellation Gerber wurde die dringende Notwendigkeit der Ausbildung von Alterspflegepersonal unterstrichen.

Im Kanton Bern besteht zur Zeit eine einzige Schule für Pflegerinnen Betagter und Chronischkranker. Bis jetzt verfügten die vereinigten Krankenasyle Gottesgnad noch über genügend Pflegepersonal. Es ist aber anzunehmen, dass sich auch bei diesen Institutionen in Zukunft ein Mangel einstellen wird. Das neue Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen trägt der Situation Rechnung, indem auch an Schulen für die Ausbildung von Pflegerinnen für Chronischkranke massgebliche Bau- und Einrichtungsbeiträge ausgerichtet werden können. Diese Probleme werden mit den öffentlichen und privaten gemeinnützigen Institutionen abgeklärt. Die Schaffung eines weiten Asyls Gottesgnad für Chronischkranke ist in Köniz geplant. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob gleichzeitig eine Schule errichtet werden kann.

Eine Interpellation Kopp befasste sich mit der Bekämpfung der Alkohol-, Nikotin- und Tablettensucht.

In Anbetracht der Handels- und Gewerbefreiheit fehlen die gesetzlichen Mittel, um gegen die überbordende Reklame für Alkohol und Zigaretten einzuschreiten. Gegen den Missbrauch mit Schmerzmitteln wurden in Verbindung mit der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel Bekämpfungsmassnahmen in die Wege geleitet. Es wird sich zeigen, ob für derartige Medikamente die Rezepturpflicht erwogen werden muss.

In einer schriftlichen Anfrage Anliker wurde die unentgeltliche Abgabe eines Notfallausweises an die Bevölkerung vorgeschlagen. Da noch verschiedene Fragen abzuklären sind, wurde die Beantwortung zurückgestellt.

Schliesslich wurde in einer schriftlichen Anfrage Petignat die Einführung des Obligatoriums für Schirmbildungsaufnahmen angeregt.

Im neuen Bundesgesetz über die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (vom 8. Oktober 1948) waren gewisse Zwangsmassnahmen zum Schutze der Bevölkerung vorgesehen. Diese Massnahmen stiessen jedoch auf heftigen Widerstand und die Gesetzesvorlage wurde bei der Volksabstimmung verworfen. Für die Einführung des erwähnten Obligatoriums fehlt die Rechtsgrundlage.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) *Gesetzliche Erlasse.* Folgende Erlasse fallen in den Geschäftskreis der Gesundheitsdirektion:

1. Volksbeschluss vom 2. Februar 1964 betreffend die Aufstockung und Ausführung verschiedener Erneuerungen im Hauptgebäude des Kantonale Frauenspitals in Bern. Dafür wurde ein Kredit von insgesamt 4 196 200 Franken bewilligt.

2. Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen. Dieses Gesetz ersetzt dasjenige vom 6. Dezember 1959 und bringt wesentliche Neuerungen und Verbesserungen. Inskünftig werden nicht nur die baulichen Aufwendungen subventioniert, sondern auch die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen sowie das feste und bewegliche Inventar, sofern diese Anschaffungen mit dem Neubau oder dem wesentlichen Um- oder Erweiterungsbau direkt im Zusammenhang stehen und gleichzeitig getätig werden. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich u. a. auch auf die durch gemeinnützige oder private Krankenanstalten geführten und anerkannten Schulen für Krankenpflege und Pflege Chronischkranker sowie Schulen für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege und für Hauspflege. Ferner wurde der Beitragsrahmen von bisher 25 bis 40 % auf 40 bis 70 % erweitert. Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass die Massnahmen einem nachweisbaren Bedürfnis zu entsprechen haben und dass sie in baulicher und spitaltechnischer Hinsicht den Anforderungen genügen müssen, die an eine neuzeitliche Gesundheitspflege gestellt werden. Schliesslich wird für die sachgemäss Beurteilung der Gesuche eine kantonale Spitalkommission eingesetzt.

Dieses Gesetz ist ein wirksames Instrument für die Spitalplanung. Es soll so rasch als möglich durch ein neuzeitliches Gesetz über Betriebsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen ergänzt werden.

3. Volksbeschluss vom 27. September 1964 betreffend den neuen Kredit für die bauliche Reorganisation des Inselspitals.

Gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 ist für die Gesamterneuerung des Inselspitals ein Kredit von Fr. 69 000 000.— bewilligt worden. Davon wurden Fr. 40 000 000.— für die 1. Bauetappe beansprucht. Dagegen wird der nicht beanspruchte Kredit von Fr. 29 000 000.—, der auch die Kosten für die 3. Bauetappe enthält, annulliert.

Durch den neuen Volksbeschluss vom 27. September 1964 wird für die 2. Bauetappe, umfassend das Bettentrichthaus und den Operationstrakt West, ein neuer Kredit im Betrage von Fr. 87 800 000.— bewilligt.

4. Tarif vom 10. April 1962 für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden (Abänderung vom 1. Dezember 1964).

Dadurch wurden einzelne Tarifpositionen angemessen erhöht. Die Abänderung trat rückwirkend auf 1. November 1964 in Kraft.

b) *Kreisschreiben.* Nebst den alljährlichen Rundschreiben hat die Gesundheitsdirektion folgende Kreisschreiben und Verfügungen erlassen:

1. Mit Kreisschreiben vom 24. März 1964 (amtliche Kreisschreibensammlung S Nr. 12) an die öffentlichen Sanatorien, Spitäler und Anstalten mit Tuberkuloseabteilungen, die Tuberkulose-Fürsorgestellen sowie die Gemeinde-Armenfürsorgebehörden des Kantons Bern wurde die Taxordnung für die auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung tätigen öffentlichen Heilanstalten abgeändert. Angesichts der allgemeinen Teuerung und der inzwischen durchgeführten Anpassung der Besoldungen beim Pflegepersonal war eine Erhöhung der Taxen nicht mehr zu vermeiden.

2. Eine der Gesundheitsdirektion zugegangene Meldung über den unzweckmässigen Einsatz eines Schulkindes im Betrieb eines Spitals veranlasste uns, mit Kreisschreiben Nr. 213 vom 13. April 1964 an die öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Kantons Bern zu gelangen. Dabei wurde auch auf eine entsprechende Bekanntmachung des kantonalen Jugendamtes hingewiesen.

3. Gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung vom 19. April 1963 über den Strahlenschutz ist das Bewilligungsverfahren auch bei den nicht medizinischen Betrieben, die Inhaber von radioaktiven Strahlenquellen und von Schuhdurchleuchtungsapparaten sind, einzuleiten.

Mit Kreisschreiben Nr. 214 vom 10. September 1964 an die Inhaber von Schuhhandlungen, Sportgeschäften und Warenhäusern wurden die entsprechenden Weisungen erteilt.

II. Verhandlungen der unter der Direktion des Gesundheitswesens stehenden Behörden

1. *Aufsichtskommission des Kantonale Frauenspitals.* Im Berichtsjahr tagte die Aufsichtskommission in drei Sitzungen zur Behandlung der laufenden Geschäfte.

2. *Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.* Im Berichtsjahr versammelte sich die Aufsichtskommission zu einer Plenarsitzung, an der die üblichen Geschäfte behandelt wurden. Im Vordergrund standen, wie schon letztes Jahr, Baufragen. In zwei Fällen (betrifftend Schwestern- und Personalhaus Waldau und Wiederaufbau des angebrannten Dachstockes der Männerabteilung III in Münsingen) sah sich die Kommission veranlasst, mit einem Schreiben an die Gesundheitsdirektion zu gelangen mit dem Erischen, das Nötige vorzukehren, damit die fraglichen Bauarbeiten im Interesse der Anstalten und ihrer Patienten möglichst bald ausgeführt werden.

Die von den drei Subkommissionen in den Heil- und Pflegeanstalten durchgeführten Inspektionen zeigten – abgesehen von den genannten Baufragen – durchwegs erfreuliche Ergebnisse.

Beschwerden gingen 3 (Vorjahr 4) ein. In allen drei Fällen handelte es sich um Entlassungsgesuche, so dass die Gesuchsteller an den Regierungsstatthalter verwiesen wurden. Die bisher kontroverse Frage, welcher Regierungsstatthalter für die Beurteilung der Entlas-

sungsgesuche örtlich zuständig sei, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern im Berichtsjahr definitiv entschieden: Zuständig ist der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der gesuchstellende Anstaltsinsasse seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

3. Die medizinische Sektion des Sanitätskollegiums hatte in zwei Sitzungen zu den Klagen über das berufliche und persönliche Gebahren eines Arztes Stellung zu nehmen.

Auf dem Zirkulationsweg erledigte die medizinische Sektion 9 Friedhoferweiterungsgesuche. Sie hatte sich ferner zu einer Anfrage des Richteramtes Bern, in einem Streitfall zwischen Arzt und Patient, zu äussern.

Die zahnärztliche Sektion behandelte 5 Moderationsgesuche. In einem dieser Fälle wurde dem Zahnarzt nahegelegt, seine Honorarforderung um Fr. 259.— zu reduzieren.

Mehrere Klagen konnten ohne Konsultation des Sanitätskollegiums durch Vermittlung erledigt werden.

4. *Aufsichtskommission über wissenschaftliche Tierversuche.* Die Kommission für wissenschaftliche Tierversuche hat im Jahre 1964 keine Sitzung abgehalten.

Zur Kontrolle der Tierhaltung wurden in verschiedenen Betrieben, die wissenschaftliche Tierversuche vornehmen und hiefür eine Bewilligung besitzen, Inspektionen durchgeführt.

III. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 25 Ärzte, wovon 2 Frauen, darunter 11 Berner und 14 Bürger anderer Kantone, gegenüber 21 Ärzten, wovon 3 Frauen, im Vorjahr.
- b) 3 Tierärzte, darunter 2 Berner und 1 Bürger eines anderen Kantons, gegenüber 5 Tierärzten im Vorjahr.
- c) 8 Apotheker, wovon 3 Frauen, darunter 4 Berner und 4 Bürger anderer Kantone, gegenüber 5 Apothekern im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte ferner die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- 5 Zahnärzte, wovon 1 Frau, darunter 2 Berner und 3 Bürger anderer Kantone, gegenüber 12 Zahnärzten im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Die Experten des Apothekerinspektorate haben 1964 folgende amtliche Inspektionen ausgeführt:

1. in öffentlichen Apotheken

	1964	1963
Neueröffnungen	5	1
Handänderungen	3	3
Verwalterwechsel	—	—
periodische Inspektionen	7	6
Nachinspektionen	3	2
ausserordentliche Inspektionen . . .	—	—
Verlegung, Umbau	2	1
Total	20	13

2. in Privatapothen

	1964	1963
a) bei Ärzten:		
Neueröffnungen	4	1
periodische Inspektionen	—	8
Handänderungen	2	—
Nachinspektionen	—	1
ausserordentliche Inspektionen .	—	—
b) in Spitätern und Anstalten . . .	4	2
c) bei Tierärzten	—	—
Total	10	12

Im Berichtsjahr sind folgende Betriebsbewilligungen erteilt worden:

	1964	1963
Apotheken	4	4
Privatapothen	6	1
Spitalapothen	—	—
Total	10	5

Die durchgeföhrten Inspektionen ergaben durchwegs erfreuliche Resultate, was bei dem heutigen Personalmangel sicher nicht selbstverständlich ist. Die in einzelnen Fällen zu beanstandenden Mängel waren geringfügiger Art.

C. Bestand der Medizinalpersonen, Apotheken und Drogerien auf den 31. Dezember 1964

916 Ärzte, wovon 26 mit Grenzpraxis und 77 Frauen, gegenüber 912, wovon 78 Frauen, im Vorjahr. 7 Ärzte sind gestorben und 14 haben die Praxis aufgegeben.

393 Zahnärzte, wovon 24 Frauen, gegenüber 399, wovon 23 Frauen, im Vorjahr. 5 Zahnärzte sind gestorben und 6 haben die Praxis aufgegeben.

244 Apotheker, wovon 58 Frauen, gegenüber 236, wovon 55 Frauen, im Vorjahr.

190 Tierärzte, wovon 5 Frauen, gegenüber 189 im Vorjahr. 2 Tierärzte sind gestorben.

336 Hebammen, gegenüber 348 im Vorjahr.

154 öffentliche Apotheken.

284 Drogerien.

IV. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Grund der Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane wurden auch in diesem Jahr eine erhebliche Anzahl von Personen wegen Widerhandlung gegen die Medizinalgesetzgebung bestraft. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tatbestände lassen sich folgende Gruppen von strafbaren Handlungen unterscheiden:

1. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten durch Medizinalpersonen*, d. h. durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte und Hebammen bei der Ausübung des Berufes.

Ein Arzt wurde wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz, begangen dadurch, dass er auf Anruf der Hebamme nicht unverzüglich zur Wöchnerin ging, um die Leitung der Geburt zu übernehmen, zu einer Busse von Fr. 200.—, zuzüglich Verfahrenskosten, verurteilt.

2. Der Verkauf im Umherziehen oder mittels Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufsstöcken und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen, wie z. B. Geschäftsreisende, Hausierer, Vertreter, Inhaber von Kräuterhäusern, Herboristen usw. oder durch Drogisten, die Heilmittel unter Missachtung der Verkaufsabgrenzung abgeben.

Diese Widerhandlungen sind wiederum mehrheitlich von ausserhalb des Kantons Bern wohnhaften Personen begangen und im Berichtsjahr zum Teil mit Bussen von unter Fr. 70.— bestraft worden. Wir erwähnen folgende, unter diese Gruppe fallende Delinquenten, die neben den Verfahrenskosten mit Bussen von Fr. 70.— und mehr bestraft wurden:

ein Kaufmann in Biel (BE) zu zehn Tagen Haft	Fr.
und einer Busse von	180.—
ein kaufmännischer Angestellter in Zürich zu .	200.—
ein Kaufmann in St. Gallen zu	200.—
ein Kaufmann in Zug zu	150.—
ein Conférencier in Zürich zu	150.—
ein Kaufmann in Heimberg zu	100.—
ein Vertreter in Lyss zu	90.—
ein Vertreter in Zuchwil (SO) zu	80.—

Bei einem durch Urteil vom 11. April 1963 Bestraften wurde die Busse in zehn Tage Haft umgewandelt.

Ausserdem ist die Gesundheitsdirektion wiederum in den Besitz von zahlreichen weitern Strafanzeigen gelangt, über deren Aburteilung kein Bericht eingetroffen ist.

Der illegale Vertrieb von Rheumaheilmitteln (Decken, Wäsche usw.), oft unter Anwendung von «Verkaufskniffen», scheint sich weiter zu entwickeln. Meistens wird durch die Post in alle Haushaltungen eine Einladung für eine sogenannte Sonderveranstaltung zugestellt. Den Besuchern wird mit dieser Einladung die Teilnahme an Verlosungen zugesichert, wobei als verlockender Preis z. B. eine Reise nach Amerika in Aussicht gestellt wird. Zudem soll jeder Teilnehmer eine kleine Gabe erhalten. In einem Vortrag werden dann die Zuhörer von Laien über rheumatische Erkrankungen, Kreislaufstörungen, Bandscheibenschäden und andere Leiden ins Bild gesetzt. Schliesslich wird das Rheumaheilmittel angepriesen, wobei gleichzeitig auch Bestellungen aufgenommen werden. Die Gutgläubigkeit des Publikums wird nicht selten in krasser Weise ausgenützt.

Verschiedentlich mussten auch Inhaber von Handlungen zur Anzeige gebracht werden, weil sie in ihrem Geschäft widerrechtlich verbotene Heilmittel abgaben. Als Entschuldigung dient jeweilen die Erklärung, man habe der Kundschaft einen Dienst erweisen wollen. Da die Heilmittel meistens nicht geprüft und zudem oft dubioser Herkunft sind, haben die Gesundheitsbehörden allen Anlass, derartige Widerhandlungen zum Schutze der Bevölkerung zu ahnden.

3. Kurpfuscherei, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, wie z. B. Herboristen, Naturärzte, Naturheilkundige, Magnetopathen, Pendler, Augendiagnostiker usw.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Kosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden:

ein Kurpfuscher aus Frankreich zu drei Monaten	Fr.
Gefängnis, einer Busse von	200.—
unter gleichzeitigem Landesverweis während der Dauer von drei Jahren	
ein Naturarzt in Teufen (AR) zu	400.—
ein Naturarzt in Herbrig/Speicher (AR) zu .	260.—
ein Heilpraktiker in Bern zu	200.—
ein Vertreter in Bern zu	200.—
ein Kaufmann und Naturarzt in Teufen (AR) (als Zusatzstrafe zu einem Urteil vom 25. Oktober 1963)	200.—
ein Magnetopath in Biel (BE) zu	200.—
ein Kaufmann in St. Gallen zu	120.—

Das Begnadigungsgesuch eines Augendiagnostikers und Kaufmanns in Köniz (das Urteil lautete auf sieben Tage Haft und Fr. 500.— Busse) wurde vom Grossen Rat abgewiesen.

Gegen einen ausländischen Krankenpfleger musste Strafklage erhoben werden, weil er sich dazu verleiten liess, ohne ärztliche Verordnung intravenöse Einspritzungen vorzunehmen. Nach wie vor wird unser Kanton mit Reklameprospektien von Kurpfuschern aus dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden überschwemmt. Mit diesen Streusendungen unter Einsatz des Postdienstes werden immer wieder zahlreiche Gutgläubige zur Aufgabe einer Bestellung von unkontrollierten und meist wertlosen, sogar schädlichen Heilmitteln animiert, die zudem noch zu stark übersetzten Preisen abgegeben werden. Da die Zustellung in der Regel per Nachnahme erfolgt, nützt späte Einsicht nichts mehr.

Aus einem Polizeirapport geht hervor, dass ein Kurpfuscher aus Niederteufen seinen Klienten nicht geprüfte Heilmittel verabreicht, die geistige und körperliche Erschöpfungszustände beheben sollen. Eine Patientin gab zu Protokoll, sie könne ohne diese Tropfen fast nicht mehr leben. Der behandelnde Arzt äusserte Bedenken wegen des Zustandes der Patientin, da sich die Einnahme dieser Tropfen bei ihr nachteilig ausgewirkt hat, indem sie regelrecht süchtig wurde.

Ein notorischer Kurpfuscher in Bern traktierte einen in ärztlicher Behandlung stehenden Patienten durch den Einstich von zwei Nadeln über der Vorderseite des besonders schmerzhaften Schultergelenkes. Ferner verabreichte er Heilmittel. In der Folge traten Komplikationen ein und der Patient wurde zur Kontrolle ins Inselspital eingeliefert. Das Schultergelenk wies höchstgradige Entzündungszeichen auf, mit ausgeprägter Subluxationsstellung des Humeruskopfes. Die weitere Untersuchung ergab eindeutig, dass von unberufener Hand eine eitrige Infektarthritis gesetzt wurde, welche ohne destruierende Vorgänge kaum ablaufen wird. Das nachträglich beim Kurpfuscher beschlagnahmte Akupunktur-Necessaire mit 11 Nadeln befand sich in einem sehr unsauberen Zustand und es ist nicht verwunderlich, dass damit eine

Infektion verursacht werden konnte. Das infizierte Schultergelenk musste schliesslich chirurgisch behandelt werden.

4. Reklame von Kurpfuschern für ihre Heiltätigkeit und die gleichzeitige Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke, durch Inserate, Zirkulare, Prospekte sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften ohne die erforderliche Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden:

ein Naturarzt in Herisau (AR) zu 300.—
ein Fabrikant in Moosseedorf (BE) zu 200.—
ein Drogist in Speicher (AR) zu 200.—
ein Naturarzt in Niederteufen (AR) zu 150.—
(als Zusatzstrafe zu einem Urteil vom 31. März 1964).

Schliesslich sind noch folgende Urteile gefällt worden:

Der Inhaber einer Drogerie wurde zu einer Busse von Fr. 150.— nebst Kosten verurteilt, weil er sein Geschäft führte, ohne im Besitze der erforderlichen Berufsausübungsbewilligung zu sein. Ein Landarbeiter wurde wegen Nichtbeseitigen von Tierkadavern resp. deren Ablegung in unmittelbarer Nähe eines Wasserlaufes gebüsst, ebenso ein Metzger wegen Deponieren von ungeniessbaren Fleischwaren in einer Abfallgrube.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

Nach wie vor erfüllt der Mangel an Pflegepersonal die Gesundheitsbehörden mit Besorgnis. In Erkenntnis dieser Tatsache leistet nun auch der Bund auf Grund des Bundesbeschlusses vom 24. September 1962 erstmals Beiträge an die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege, unter der Voraussetzung, dass auch Kantone, Bezirke, Gemeinden, öffentliche und private Krankenanstalten Beiträge leisten. Dieser Bundesbeschluss wurde auf 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt und gilt für die Dauer von sechs Jahren.

Auf kantonaler Ebene sind entscheidende Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Pflegepersonal getroffen worden. Das am 27. September 1964 in Kraft getretene Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen ermöglicht eine grosszügige Subventionierung von Schulen für Krankenpflege und Pflege Chronischkranker sowie Schulen für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege und für Hauspfege. Ferner fanden Verhandlungen betreffend die Erweiterung der Aufnahmekapazität bestehender Schwesternschulen statt (Pflegerinnenschule Biel, Engebrigtsen Bern). Der Bau der neuen Schwesternschule der Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern, an dem sich der Kanton Bern mit einem Beitrag von sechzig Prozent beteiligt, schreitet rasch voran. Die Ausbildungsmöglichkeiten dieser Schule werden stark erweitert.

Auf Grund des neuen Gesetzes können auch Baubetriebe an Schulen für die Ausbildung von Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke gewährt werden. In Anbetracht der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung sind besondere Anstrengungen für die Ausbildung solcher Pflegerinnen notwendig. Der Bedarf an Betten für Chronischkranke wird in den kommenden Jahren ansteigen.

Die in Zusammenarbeit mit den welschen Kantonen erstellte Broschüre zur Werbung für die Pflegeberufe gelangte nun im Berner Jura zur Verteilung. Werbeaktionen fanden namentlich im Rahmen der Landesausstellung in Lausanne statt. In diesem Zusammenhang ist auch die inzwischen erfolgte Subventionierung der von der Frauenschule der Stadt Bern durchgeführten Vorkurse für Pflegerinnenberufe zu erwähnen.

Schliesslich wurde im Berichtsjahr unter Mitwirkung der Gesundheitsdirektion eine Kantonal-bernische Vereinigung der Hauspfegeorganisationen gegründet.

Die Krankenpflege und Geburtshilfe wird insbesondere durch folgende Massnahmen gefördert:

- a) durch die *Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal* in den vom Staat subventionierten öffentlichen und privaten Pflegerinnenschulen und mittels Ausrichtung von Stipendien zur beruflichen Ausbildung (siehe Kapitel XVIII);
- b) durch die *Förderung der Ausbildung von Spitalgehilfinnen und von Hilfspflegerinnen*;
- c) durch die *Errichtung von Schwesternhäusern* oder durch Subventionierung solcher Bauten;
- d) durch die *Ordnung der Arbeitsverhältnisse* auf Grund des geltenden Normalarbeitsvertrages und weiteren Vereinbarungen und Richtlinien;
- e) durch Gewährung eines Staatsbeitrages an die vom Schweizerischen Roten Kreuz geführte *zentrale Stellenvermittlung für diplomierte Krankenschwestern* in Bern (siehe Kapitel XVI);
- f) durch die Förderung der *Gemeindekrankenpflege und der Hauspfege* (Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule des Gemeinnützigen Frauenvereins und an die Kantonal-bernische Vereinigung der Hauspfegeorganisationen).

Die Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern wird durch die Krankenpflegeschule der bernischen Landeskirche besorgt, die im Bezirksspital Langenthal Krankenschwestern ausbildet.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen und der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen unterliegen die Aufwendungen für Einrichtungen der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege dem Lastenausgleich. Als Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Fürsorgeärzte, Hebammenwartgelder, Geburtshilfe, Samaritervereine, Kranken- und Heimpflegevereine, Gemeindekrankenschwestern, Krankenmobilienmagazine, Betreuung von Betagten und Gebrüchlichen.

Auf die *Förderung der Geburtshilfe* wird im Kapitel VII «Hebammen» eingetreten.

VI. Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Artikel 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Gesundheitsdirektion ermächtigt, den in Artikel 120 des Strafgesetzbuches vorgenommenen zweiten Arzt zu bestimmen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen sei, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Der Gesundheitsdirektion wurden von Ärzten zur Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht:

	1964	1963
<i>Total der Gesuche</i>	1926	1783
davon verheiratete Frauen	1070	1003
und ledige Frauen	856	780

Zur Begutachtung wurden zugewiesen:

	Total	Verheiratet	Ledig
der psychiatrischen Poliklinik . .	168	89	79
der medizinischen Poliklinik . . .	11	9	2
der chirurgischen Klinik	2	2	—
der neurochirurgischen Klinik . .	2	2	—
der orthopädischen Poliklinik. . .	4	3	1
der dermatologischen Poliklinik .	1	1	—
der neurologischen Klinik	3	3	—
dem Röntgeninstitut des Inselspitals	2	2	—

Die übrigen Fälle wurden von Privatärzten und psychiatrische Fälle auch in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay begutachtet.

Bei den insgesamt 1926 Fällen handelte es sich in 1791 (952 Verheiratete und 839 Ledige) um psychiatrische Begutachtungen. Die übrigen Gesuche betrafen Patientinnen mit Nieren- und Herzleiden, Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, multiple Sklerose, Epilepsie, Krebs, Zirkulationsstörungen, gynäkologische Fälle und vereinzelte Augen- und Ohrenkrankungen.

Von den 1926 Begutachtungsfällen wurden zur Schwangerschaftsunterbrechung empfohlen:

	Total	Verheiratet	Ledig
	1444	798	646
davon mit psychiatrischem Befund	1843	706	637
mit medizinischem oder chirurgischem Befund	101	92	9
Abgelehnte Begutachtungsfälle .	327	184	143
davon mit psychiatrischem Befund	296	159	137
mit medizinischem oder chirurgischem Befund	31	25	6

Die Ablehnungen erfolgten, weil die Bedingungen von Artikel 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft rechtfertigen liessen.

Wegen Lebensgefahr musste bei 3 verheirateten Frauen eine Notunterbrechung vorgenommen werden.

In 34 Fällen (25 Verheirateten und 9 Ledigen) fand ein Spontanabort statt. Bei 17 Patientinnen (6 Verheirateten und 11 Ledigen) bestand keine Schwangerschaft; in 17 Fällen (11 Verheirateten und 6 Ledigen) wollten die Frauen das Kind gleichwohl austragen. Bei 14 Frauen (7 Verheirateten und 7 Ledigen) wurde die Schwangerschaft nicht unterbrochen, da sie schon zu weit fortgeschritten war. 4 ledige Frauen konnten heiraten und die Schwangerschaft wurde nicht unterbrochen. In 66 Fällen (36 Verheirateten und 30 Ledigen) konnte eine Begutachtung, trotz Anmeldung bei der Gesundheitsdirektion, nicht stattfinden, weil die Frauen nicht zur Untersuchung erschienen, auf ein Gutachten verzichteten, sich in einem andern Kanton begutachten lassen wollten, oder weil es sich ausschliesslich um soziale oder eugenische Indikationen handelte, die das schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung nicht anerkennt.

Aus der *Stadt Bern* wurden insgesamt 435 (191 Verheiratete und 244 Ledige) begutachtet, davon entfallen 427 auf psychiatrische Untersuchungen (183 Verheiratete und 244 Ledige).

Aus der *Stadt Biel* wurden 103 Frauen (62 Verheiratete und 41 Ledige) zur Exploration angemeldet. Ausser bei 5 verheirateten Frauen handelte es sich sonst bei allen um psychiatrische Fälle.

Aus *andern Kantonen* (meistens aus Nachbarkantonen) kamen 327 Frauen (187 Verheiratete und 140 Ledige) in den Kanton Bern, um sich begutachten zu lassen. Ausgenommen bei 5 verheirateten Frauen handelte es sich durchwegs um psychiatrische Begutachtungen.

Im Berichtsjahr wurde im ganzen 351 *Ausländerinnen* auf ihre Schwangerschaftsfähigkeit untersucht. Von diesen Ausländerinnen arbeiten 238 in der Schweiz. 66 (17 Verheiratete und 49 Ledige) in der Stadt Bern, im Kanton Bern 122 (64 Verheiratete und 58 Ledige) und in andern Kantonen 50 (21 Verheiratete und 29 Ledige). Es handelte sich in allen Fällen um psychiatrische Begutachtungen.

113 *Ausländerinnen* (66 Verheiratete und 47 Ledige) sind zur Begutachtung und Unterbrechung aus dem Ausland in unseren Kanton eingereist. Sie wurden in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay exploriert. Ausser 5 medizinischen und 2 gynäkologischen Fällen bei verheirateten Frauen handelte es sich um psychiatrische Begutachtungen. In 16 Fällen (10 Verheirateten und 6 Ledigen) wurde eine Schwangerschaftsunterbrechung abgelehnt.

Im Berichtsjahr haben die Gesuche für Begutachtungen betreffend Schwangerschaftsunterbrechungen um 143 zugenommen.

Jahr	Gesuche	Bewilligt	Abgewiesen
1955	2032	1759	138
1956	1923	1559	203
1957	1858	1472	218
1958	1872	1452	241
1959	1992	1533	288
1960	2089	1527	361
1961	2179	1620	369
1962	1835	1274	376
1963	1783	1295	335
1964	1926	1444	327

Die Zahl der Gesuche für Schwangerschaftsunterbrechungen stimmt mit der Zahl der Bewilligungen und Ablehnungen nicht überein, da Fälle von Notoperationen und Spontanaborten in diesen Zahlen nicht enthalten sind. Fälle, in denen die Patientinnen sich bereit erklärtten, die Schwangerschaft auszutragen, oder solche, die nicht zur Begutachtung erschienen, wurden in der Aufstellung ebenfalls nicht berücksichtigt.

VII. Hebammenwesen

1. Hebammenlehrkurse: Am 15. Oktober 1964 ist der deutschsprachige Lehrkurs 1962 bis 1964 zu Ende gegangen. Alle 16 Schülerinnen haben die Prüfung bestanden. Von den neu patentierten Hebammen üben 8 den Beruf im Kanton Bern und die andern 8 in ausserkantonalen Spitälern aus. Den neu diplomierten Hebammen wird neuerdings das Lehrgeld zurückerstattet, wenn diese sich verpflichten, während mindestens einem Jahr den Beruf in einem *bernischen Bezirksspital* auszuüben.

3 Hebammen mit zweijähriger Ausbildung an einer schweizerischen Universitäts-Frauenklinik (1 in Basel und 2 in Zürich) wurde die Berufsausübungsbewilligung erteilt, da die Ausbildung den Anforderungen des Kantons Bern entspricht.

2 Hebammen mit Luzerner Diplom und einer deutschen Staatsangehörigen wurde die Bewilligung zur Ausübung des Hebammenberufes in einem *Spital* erteilt, jedoch nicht zur Führung einer eigenen Praxis.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1964 bis 1966 wurden 19 Schülerinnen aufgenommen.

Auf begründetes Gesuch hin kann unbemittelten Schülerinnen das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Die Schülerinnen erhalten nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten ein Taschengeld von Fr. 100 und im zweiten Lehrjahr ein solches von Fr. 150 pro Monat.

2. Wiederholungskurse für Hebammen: Im Berichtsjahr fanden zwei Wiederholungskurse mit je 12 Hebammen statt.

Den Hebammen, die den Wiederholungskurs absolvierten, wurde wieder eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten ausgerichtet.

3. Spitalhebammen: Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich erteilt diplomierten Krankenschwestern und diplomierten Wochen- und Säuglingspflegerinnen, welche in der Hebammenschule der Universitäts-Frauenklinik Zürich einen einjährigen Ausbildungskurs als Hebammme absolviert haben, die Bewilligung zur Betätigung als *Spitalhebamme*. Mit Zustimmung des Direktors des Kantonalen Frauenspitals in Bern stellt auch unsere Direktion solchen diplomierten Pflegerinnen, welche sich über eine einjährige Ausbildung an der Universitäts-Frauenklinik Zürich ausweisen, eine Berufsausübungsbewilligung als *Spitalhebamme* aus; die Bewilligung hat jedoch zur Führung einer selbständigen Praxis keine Gültigkeit.

Im Berichtsjahr ist kein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im vorstehenden Sinne gestellt worden.

VIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr fanden 28 Prüfungen in *Massage, Heilgymnastik und Fusspflege* statt. Gestützt auf die bestandenen Examen, die gemäss Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durchgeführt wurden, konnten erteilt werden:

- | | |
|---|----|
| a) Bewilligungen für Massage (wovon 6 an Ausländer) | 12 |
| b) Bewilligungen für die Heilgymnastik (wovon 4 an Ausländer) | 9 |
| c) Bewilligungen für Fusspflege | 7 |

Kandidaten, die die Massageschule an einem Universitätsinstitut der Schweiz absolviert haben, wird die Berufsausübungsbewilligung für Massage, Heilgymnastik und Fusspflege erteilt, ohne sie vorerst einer Prüfung auf der Gesundheitsdirektion zu unterziehen. Im Berichtsjahr wurden 9 solche Bewilligungen für Massage und Heilgymnastik erteilt.

Die Berufsschule für Massage und Krankengymnastik des Inselspitals hat im Jahr 1964 keinen neuen Ausbildungskurs angefangen. Diese finden nur alle zwei Jahre statt.

An 24 Ausländerinnen, die ausschliesslich in einem Spital arbeiten, wurde die Bewilligung zur Ausübung der Heilgymnastik erteilt, ohne sie einer Prüfung auf unserer Direktion zu unterziehen.

Einem Ausländer wurde die Bewilligung erteilt, die Massage in einem Kurort während der Sommersaison auszuüben, da kein Schweizermasseur gefunden werden konnte.

Gemäss § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel bedarf es zur Abgabe von medikamentösen Bädern sowie zum Betrieb einer Sauna einer besondern Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Im Berichtsjahr wurden 2 Bewilligungen erteilt.

IX. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Im Berichtsjahr hatte sich die Gesundheitsdirektion wiederum mit zahlreichen Beschwerden wegen sonnenarmen, feuchten und überfüllten Wohnungen zu befassen, ebenso mit Klagen wegen zu nahe von Wohnhäusern gelegenen Jauchegruben, Miststöcken, Schweinemästereien usw. In der Regel wurden die Beschwerden an das ärztliche Mitglied der betreffenden Ortsgesundheitskommission zur Erledigung weitergeleitet; nötigenfalls klärte der Kantsarszt an Ort und Stelle die Sachlage ab.

Obwohl sich die Beanstandungen meistens als begründet erwiesen, konnte den Gesuchstellern nicht immer geholfen werden. Nicht nur mangelt es an genügend hygienischen Wohnungen, in vielen Gemeinden fehlen auch einschlägige reglementarische Bestimmungen.

Auch Klagen über zu nahe von Wohnhäusern gelegene Kehrichtablagerungsstellen häufen sich. Das Problem der zweckmässigen Beseitigung von Kehricht wird bei der ständig zunehmenden Industrialisierung immer schwieriger. Allein die Zunahme des Verpackungsmaterials von

Lebensmitteln, die stets wachsende Papierflut auch in ländlichen Haushaltungen benötigen vergrösserte Kehrichtablagerungsstellen.

Die Gemeinden werden stets mit Nachdruck ersucht, der Wartung von Kehrichtablagerungsstellen grösste Aufmerksamkeit zu schenken, damit Rauch, üble Gerüche, Insekten- und Rattenplagen mit all ihren Folgen vermieden werden können.

Die Trinkwasserhygiene ist in erster Linie Sache der Gemeinden. Diese haben regelmässig bakteriologische Untersuchungen vornehmen zu lassen. Meldungen über bakteriologisch verunreinigtes Wasser trafen im Berichtsjahr vermehrt ein. Die nötigen Massnahmen wurden jeweilen in Zusammenarbeit mit dem Kantonschemiker getroffen.

X. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Gemäss den von den Regierungsstatthalterämtern verlangten Angaben sind im Jahre 1964 von Kreisimpfärzten total 787 freiwillige und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden, gegenüber 559 im Vorjahr.

In diesen Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns unbekannt.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Bis Ende Januar 1965 erhielten wir keine Rechnungen über ausgeführte Diphtherie-Schutzimpfungen. Die Zahl der privaten Impfungen ist uns nicht bekannt.

C. Öffentliche Impfungen gegen Kinderlähmung

Öffentliche Impfungen gegen Kinderlähmung wurden auch im Berichtsjahr organisiert, jedoch mussten die Impfdaten entgegen der bisherigen Gewohnheit (November/Januar) auf die Monate Januar/März 1965 verlegt werden.

XI. Heilmittel- und Giftverkehr

a) Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate

Die Erteilung der Ankündigungs- und Verkaufsbewilligungen erfolgt in Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die medizinischen Berufsarten und der §§ 50–53 der Verordnung vom 3. November 1933 betreffend die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneimitteln, medizinischen Apparaten sowie Giften.

Auf Grund der Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) wurden im Jahre 1964 folgende Bewilligungen erteilt:

		1964	1963
1. Zum Verkauf ohne Publikumsreklame in Apotheken und Drogerien	29	36	
2. Zum Verkauf mit Publikumsreklame			
a) in Apotheken und Drogerien	224	243	
b) in allen Geschäften	122	95	
c) in Spezialgeschäften	21	27	

b) Gifte

Gemäss § 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 24 (im Vorjahr 13) Giftpatente geprüft und visiert worden.

XII. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Betäubungsmittelkontrolle wird gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel im Innern des Landes durch die Kantone unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Die Obliegenheiten der Gesundheitsdirektion werden in der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. April 1954 umschrieben.

Im Berichtsjahr wurden folgende Inspektionen durchgeführt:

in öffentlichen Apotheken	6
in Krankenanstalten	4

In den öffentlichen Apotheken traf der Inspektor überall korrekte Aufbewahrung der Betäubungsmittel in separaten, abschliessbaren Giftschränken an. Hingegen muss er immer wieder feststellen, dass der in der kantonalen Verordnung in Artikel 10 enthaltene Meldemodus, insbesondere von kleinen Arztlieferungen, nicht eingehalten wird.

In den Krankenanstalten waren die Betäubungsmittel ebenfalls unter Verschluss aufbewahrt, allerdings meistens zusammen mit anderen stark wirkenden Präparaten aus der Gruppe der Analgetika, Sedativa und Hypnotika.

Missbrauch von Betäubungsmitteln. Im Berichtsjahr wurde eine in schwerstem Ausmass cliradonsüchtige Person auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der Entziehungskur auf die Sperrliste gesetzt. Die Untersuchung der in den Jahren 1962/63 eingelösten Rezepte ergab übrigens, dass der grösste Teil der Rezepte gefälscht, d. h. vom Süchtigen selbst ausgestellt war.

Ein Arzt, der in steigendem Masse Palfium-Tabletten zum Eigenbedarf bezieht, wurde verwarnt.

Ein ausländischer Arzt, der für Ferienlager eine betäubungsmittelhaltige Beruhigungsmixtur verschrieb, wurde auf die Ungezetzlichkeit dieser Verordnungen aufmerksam gemacht.

Die Apotheker der Stadt Bern wurden durch eine Mitteilung gewarnt, dass ein ausländischer Assistenzarzt auf Formularen einer Privatklinik, in der er nicht mehr arbeitete, Betäubungsmittel verschreibe.

Einem Rapport der Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern war zu entnehmen, dass Jugendliche mit dem Hustenmittel Romilar Missbrauch trieben. In sehr grossen Mengen eingenommen, erzeugte dieses in Apotheken freiverkäufliche Präparat rauschmittelähnliche Wirkungen. Die Spezialität wurde aus dem Handel zurückgezogen.

Eine auf Veterinärprodukte spezialisierte Firma ohne Handelsbewilligung für Betäubungsmittel musste wegen unzulässiger Ausführung von tierärztlichen Bestellungen eines betäubungsmittelhaltigen Präparates verwarnnt werden.

Bewilligungen. Einer Fabrikationsfirma für Hustenbonbons wurde eine einmalige Bewilligung zur Verarbeitung von Fructus Papaveris erteilt.

Ein Gesuch eines Sekundarlehrers zum Kauf einer Kokainlösung zu Unterrichtszwecken musste abgewiesen werden.

Eine Grossistenfirma verzichtete auf ihre Bewilligung zum Handel mit Betäubungsmitteln.

XIII. Drogisten und Drogenhandlungen

In den Drogenen sind folgende Inspektionen durchgeführt worden:

	1964	1963
Neueröffnungen	6	3
Handänderungen	1	1
periodische Inspektionen	18	32
Nachinspektionen	2	3
ausserordentliche Inspektionen	1	—
Verlegung, Umbau	3	—
Verwaltungswechsel	—	—
Total	31	39

In all den durchgeföhrten Inspektionen konnte festgestellt werden, dass die Drogenen gut eingerichtet sind und gut geföhrt werden, so dass fast durchwegs nur geringfügige Mängel zu beanstanden waren. Ein Ergebnis also, das um so höher zu werten ist, als in vielen Drogenen Personalmangel herrscht.

Die beiden Nachinspektionen wurden notwendig, weil Einrichtungen in den Hinterräumen der Drogerie bei der Eröffnungsvisitation noch nicht fertig waren.

An der 1964 durchgeföhrten Drogistenprüfung nahmen 8 Kandidaten teil, von denen 6 das Examen mit Erfolg bestanden.

XIV. Arzneimittelablagen

Da die heutigen Verkehrsmöglichkeiten praktisch jede Ortschaft in Kontakt mit dem nächsten grösseren Ort mit einer Apotheke oder Drogerie bringen, wird bei der Erteilung neuer Bewilligungen für Arzneimittelablagen grössste Zurückhaltung geübt. Nur noch für wirklich schwer zugängliche Ortschaften wird eine Arzneimittelablage gestattet. Während früher eine Ablage in besondern Fällen auch einem Geschäftsinhaber übertragen wurde, sehen wir heute davon ab, um nicht die andern ortsansässigen Handlungen zu benachteiligen und um

jede Verkommerialisierung zu vermeiden. Die meisten Gesuche gehen von Geschäftsinhabern ein, und es zeigt sich jeweils, dass der Wunsch nach einer Arzneimittelablage weniger einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht als vielmehr dem Wunsch eines Geschäftsinhabers, der seinem Geschäft eine Ablage angliedern möchte.

Der Bestand an Arzneimittelablagen verblieb auf 84, wie im Vorjahr. Zwei Ablagen mussten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nur die ihnen bewilligten Medikamente führen dürfen, sonst aber gab keines der Depots zu Klagen Anlass.

XV. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr gelangten folgende Infektionskrankheiten zur Anmeldung:

	1964	1963
Epidemische Hirnhautentzündung (Meningitis)	13	14
Paratyphus	24	48
Abdominaltyphus	27	71
Kinderlähmung	—	1
Diphtherie	1	3
Scharlach	216	155
Masern	738	196
Röteln	48	161
Windpocken (Spitze Blättern)	205	272
Keuchhusten	207	590
Mumps	405	236
Influenza	173	3324
Epidemische Gehirnentzündung	—	—
Lebensmittelvergiftung	120	98
Malaria	—	—
E-Ruhr	6	3
Epidemische Leberentzündung	50	82
Morbus Bang	—	—
Fleckfieber	—	—
Trachom	—	—
Weilsche Krankheit	—	—
Erythema infectiosum	—	—
Q-Fieber	1	—
Maltafieber	2	—
Milzbrand	—	—
Pfeiffersches Drüsenvieb	—	—
Leptospirosis	—	—
Ornithose	—	1
Psittakose	—	—

Die hohe Zahl der Lebensmittelvergiftungen geht auf eine in einer Grossmetzgerei erfolgte Infektion von Mettwurst zurück. Eine Epidemie konnte durch einschneidende Massnahmen vermieden werden. Die Metzgerei wurde vorübergehend geschlossen. Bei der ganzen Belegschaft – total 358 Personen – wurden 3 bakteriologische Stuhluntersuchungen vorgenommen. Es konnten

6 Ausscheider ermittelt werden, die sofort aus dem Betrieb herausgenommen und erst nach drei negativen Stuhlproben wieder zur Arbeit zugelassen wurden.

2. Kinderlähmung

Im Berichtsjahr gelangte kein einziger Fall dieser Krankheit zur Anzeige. Die Wirksamkeit der oralen Impfungen ist somit einmal mehr erwiesen.

Für die Nachbehandlung von früher erkrankten Kinderlähmungspatienten wurden im Jahre 1964 Fr. 58 859.75 ausgegeben.

3. Ansteckende Geschlechtskrankheiten

Gemäss Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936/25. Mai 1953 besteht für Gonorrhöe und Syphilis die Anzeigepflicht. Im Jahre 1964 wurden der Gesundheitsdirektion gemeldet:

	1964	1963
weiblich	6	13
männlich	5	7
<i>Syphilis:</i>		
weiblich	1	4
männlich	4	1

(Untersuchungen auf Syphilis bei ausländischen Arbeitnehmern s. Kapitel XIX Verschiedenes, Grenzsanitätsdienst.)

4. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im vergangenen Jahr sind 256 (285) ansteckende und anzeigepflichtige Tuberkulosefälle gemeldet worden. Die zuständigen Fürsorgestellen, an welche diese Meldungen weitergeleitet wurden, ordneten die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose, zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weiten Umgebung an und waren auch für die Durchführung dieser Anordnungen besorgt.

Auf Grund der Tuberkulosegesetzgebung musste im Berichtsjahr 1 Tuberkulöser zwangsweise in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eingewiesen werden. Es handelte sich um einen ansteckunggefährlichen Kranken.

Verschiedene remitente und asoziale Tuberkulöse aus früheren Jahren werden in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten gepflegt.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die

Tuberkulose haben die Gemeinden die Verpflichtung, alle Jahre über die von ihnen angeordneten Massnahmen Bericht zu erstatten. Es sind uns für das Jahr 1964 folgende Meldungen zugestellt worden:

635 (489) Fälle von unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen. Es wurden angeordnet: Absonderung, Verlegung in eine Tuberkulosestation oder Pflegeanstalt, dauernde Internierung und Überwachung.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden pro 1963 6 (5) gemeldet. Ferner 91 (27) der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder. Die Fürsorgerinnen brachten jeweilen solche Kinder vorbeugenderweise in geeignete Unterkünfte.

305 (275) gesundheitsschädliche Wohnungen, von denen 230 (217) auf die Stadt Bern entfallen. Vom stadtbernerischen Wohnungsinpektorat wurden im Berichtsjahr 843 (984) Inspektionen vorgenommen; 13 (29) Wohnungen sind als unbewohnbar bezeichnet und daher verboten worden.

Nicht unterkellerte, feuchte, sonnenarme Wohnungen, die ungesund und tuberkulosefördernd sind, können von den Gemeinden verboten oder zur Vermietung nur an erwachsene Personen erlaubt werden (§ 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose). Bedauerlicherweise ist das Wohnungsangebot überall immer noch knapp; so kann an vielen Orten diese Vorschrift nicht so befolgt werden, wie es notwendig wäre (siehe auch Kapitel IX).

144 (168) Desinfektionen wegen Tuberkulose. Auf die Stadt Bern entfallen 95 (89); von diesen wurden 48 (43) in 63 (58) Räumen unentgeltlich vorgenommen.

Wiederum organisierte das Eidgenössische Gesundheitsamt im Berichtsjahr einen Kurs zur Ausbildung von Zivildesinfektoren (Gemeindedesinfektoren), was im Amtsblatt ausgeschrieben wurde. 9 Teilnehmern wurde durch unsere Direktion die Bewilligung zur Ausübung des Desinfektorendienstes in den betreffenden Gemeinden erteilt.

Ärztliche Schüleruntersuchungen. Wie schon seit vielen Jahren sind die Schüler der 1., 4. und 9. Schulklassen pro 1964 ärztlich untersucht und durchleuchtet worden. Wurden hiebei tuberkulosekranke oder gefährdete Kinder festgestellt, so ordnete der untersuchende Arzt in Verbindung mit den Fürsorgerinnen die notwendigen Massnahmen an.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I.

Im Jahre 1964 wurden zur Bekämpfung der Tuberkulose den folgenden Beitragsberechtigten sowie an die Kosten unserer Direktion für ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. Beiträge von Bund und Kanton überwiesen:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
I. Tuberkuloseheilstätten				
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi ¹⁾		895 015.46		200 855.40
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen ¹⁾		236 066.65		32 000.—
3. Bernische Clinique Manufacture Leysin ¹⁾		225 083.05		32 590.95
4. Bernische Heilstätte Bellevue Montana ¹⁾		715 811.51		97 072.10
II. Spitäler				
5. 10 Spitäler mit Tuberkuloseabteilung.		103 850.50	11	100 514.—
6. Tuberkulose-Abteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen.	11	780.50	11	780.50
7. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauhospital Bern		20 000.—		
8. Tiefenauhospital Bern: Beitrag an die Kosten für grosse lungenchirurgische Operationen		46 193.50		
½-Besoldung an Atmungs- und Beschäftigungstherapeutin		16 630.—		
III. Erholungsheime und Präventorien				
9. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison blanche», in Leubringen.		16 000.—	12	36 353.90
10. 5 Präventorien (Ferien- und Erholungsheime)	10	1 231.65	10	1 231.65
IV. Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen und Nachfürsorgewerke				
11. Bernische Liga gegen die Tuberkulose:				
a) Betriebsbeitrag	50	28 009.15	33 ²⁾	17 824.90
b) Kurstationenfürsorge	50	4 277.—	oder 25	1 488.50
c) Kantonsbeitrag an den Streptomycinfonds	67	10 000.—		
d) Hilfsstelle für Kurentlassene		26 567.20		26 567.20
e) Tuberkulosevorbeugungszentrale		190 000.—		43 441.20
12. Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose		6 392.80	33 ²⁾	6 392.80
13. Stelle für Kleider- und Wäschebeschaffung der Tuberkulosekommission des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Bern		902.40		902.40
14. 25 Tuberkulose-Fürsorgevereine		339 700.—		251 340.—
15. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern.		200.—		
16. Band-Genossenschaft Bern		10 000.—		³⁾
	Übertrag		2 892 711.37	849 355.50

¹⁾ Vollständige Deckung der Betriebsdefizite pro 1964 (Vorschusszahlungen 1964 und Schlusszahlungen 1965).

²⁾ Bundesbeitrag für Fürsorgetätigkeit 33%, für Verwaltungskosten 25%, für andere Ausgaben 25, 23 und 10% der reinen Ausgaben.

³⁾ Erhält den Bundesbeitrag für gesamtschweizerische Tätigkeit.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		2 892 711.37		849 355.50
V. Schulärztlicher Dienst in den Gemeinden				
17. 281 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden		84 600.—		13 459.60
(Kantonsbeitrag: Schirmbildaufnahmen, Durchleuchtungen, Desinfektionen usw. 30%, übrige Ausgaben des schulärztlichen Dienstes 8%)				
VI. Erziehungsanstalten und Heime	30 oder 8	461.05		160.55
18. Ärztlicher Dienst in 16 Erziehungsanstalten und Heimen für Kinder und Jugendliche				
VII. Kantonalverband bernischer Samaritervereine				
19. Bundesbeitrag				199.40
(Der Kantonsbeitrag von Fr. 4000.— wurde zu Lasten des Kontos 1400 944 7 ausbezahlt)				
VIII. Unsere Direktion hat im Jahre 1964 bezahlt für:				
a) 276 ärztliche Meldungen zu Fr. 2.—, total		552.—		
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2 229.—		
IX. Bundesbeiträge				
an die Ausgaben unserer Direktion pro 1963 für ärztliche Meldungen und bakteriologische Untersuchungen	23			498.35
Total Betriebsbeiträge sowie diverse Kosten		2 980 553.42		863 673.40
Gegenüber Fr. 2 890 131.68 Kantonsbeiträge und Fr. 880 248.80 Bundesbeiträge im Jahr 1963.				

II.**d) Tuberkulose-Heilstätten**

Im Berichtsjahr wurden folgende Beiträge an Bau-, Einrichtungs- und Mobiarkosten ausgerichtet:

	Bund	Kanton
Sanatorium Heiligenschwendi:	Bund	Kanton
Möblierung Stationszimmer	Fr.	Fr.
und Kurzwellengerät	2 519.35	2 774.90
Sanatorium Heiligenschwendi:		
Zimmereinrichtung für das Personal	8 602.—	10 620.—

Wie im Vorjahr übernahm der Staat zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten wiederum die vollständige Defizitdeckung der Tuberkulose-Heilstätte (Mehrzwec betriebe) Heiligenschwendi, Kindersanatorium Solsana in Saanen, Bellevue in Montana und Clinique Manufacture in Leysin. Die Defizite und ausgewiesenen Pflegetage ergeben folgendes Bild:

Heilstätten	Defizitdeckung		Pflegetage	
	1963	1964	1963	1964
	Fr.	Fr.		
Bellevue Montana	643 835.24	715 811.51	64 449	60 399 ³⁾
Heiligenschwendi	840 349.79	895 015.46	78 335	74 758 ¹⁾
Solsana Saanen	268 491.60	236 066.65	20 700	22 777 ²⁾
Clinique Manufacture Leysin . . .	254 628.—	225 083.05	30 600	31 591 ⁴⁾
Total	2 007 304.63	2 071 976.67	194 084	189 525

¹⁾ inkl. 16089 Asthma-Pflegetage.
²⁾ inkl. 5768 Asthma-Pflegetage.
³⁾ inkl. 27010 Pflegetage Mehrzweckabteilung.
⁴⁾ inkl. 19064 Pflegetage Mehrzweckabteilung.
 67931 Pflegetage (Vorjahr 57 231)

Aus obiger Aufstellung ist ersichtlich, dass sich das Gesamtdefizit der vier Tuberkulose-Heilstätten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 64 672.04 (1963=Fr. 343 498.74 erhöht hat. Gleichzeitig sind die Pflegetage um 4559 gesunken.

Alle vier Sanatorien sind auf Mehrzweckbetrieb umgestellt.

Vor siebzig Jahren fand die Gründung des Vereins der «Bernischen Heilstätte für Tuberkulose» statt, und am 15. August 1965 werden es siebzig Jahre sein, seit die ersten Patienten in der *Heilstätte Heiligenschwendi* ihren Einzug hielten. Die Gebäude sind nun zum grössten Teil stark veraltet. Die Heilstätte soll deshalb etappenweise einer Gesamterneuerung unterzogen werden, und es bestehen bereits Vorprojekte dazu.

Im Verlaufe des Jahres konnten zwei neue Personalhäuser bezogen werden. Die Hauptversammlung des Vereins beschloss eine Statutenänderung, durch die der faktisch schon durchgeföhrte Übergang vom reinen Tuberkulosesanatorium zur sogenannten Mehrzweckheilstätte sanktioniert wurde. Im Gegensatz zum zahlenmäßig leichten Rückgang auf dem Tuberkulosesektor ist in der Bekämpfung der Erkrankungen des asthmatischen Formenkreises eine geradezu stürmische Entwicklung eingetreten.

Die Gesamtzahl der im Jahr 1964 im *Kindersanatorium Solsana in Saanen* behandelten Kinder war grösser als im Vorjahr. Die Zunahme der Patienten auf der Asthma-Abteilung beträgt 50%.

Die *Bernische Heilstätte Bellevue in Montana* hatte im Berichtsjahr den Austritt des langjährigen und verdienten Chefarztes Dr. med. Willy Küchler zu verzeichnen. An seiner Stelle wurde als neuer Chefarzt gewählt Dr. med. Hans Rudolf Naegeli.

Zu erwähnen ist ferner die Erstellung eines neuen Chefarzthaus. Der Ausbau der Mehrzweck-Abteilung zu einer internistischen Spitalstation, bestimmt zur Aufnahme von Patienten mit subakut bis chronisch verlaufenden, im Prinzip heilbaren Krankheiten, die einer längeren, stationären Behandlung bedürfen, erfuhr eine weitere Förderung. Um die Spitalabteilung möglichst leistungsfähig zu gestalten, wurde das Laboratorium ausgebaut. Ferner konnte das Ende 1963 in Angriff genommene Inhalatorium anfangs 1964 in Betrieb genommen werden. In der zweiten Hälfte des Jahres wurden wiederum zahlreiche Tuberkulose aufgenommen, wobei die grosse Anzahl schwerer, zum Teil mehrfach kavernöser Formen bei Jugendlichen auffiel. Die Multiple-Sklerose-Abteilung war fast dauernd vollständig besetzt.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir folgende Feststellung im ärztlichen Jahresbericht dieser Heilstätte: «Allgemein herrscht heute der Eindruck vor, dass die Tuberkulose in der Schweiz eher wieder im Zunehmen begriffen ist, und übereinstimmend haben mir mehrere Chefärzte anderer Heilstätten mitgeteilt, dass auch sie von der Zunahme der schweren Fälle beeindruckt sind. Wir können nicht genug vor einem verfrühten Optimismus in der Tuberkulosebekämpfung warnen. Es bedarf noch grosser Anstrengungen aller am Kampf gegen die Tuberkulose beteiligten Instanzen, um diese Krankheit weiter einzudämmen.»

Die erfreuliche Entwicklung der *Bernischen Klinik Manufacture in Leysin* seit ihrer Umwandlung in ein Mehrzwecksanatorium hat im Jahr 1964 angedauert. Die Zahl der Kranken und der Krankenpflegetage hat während des Berichtsjahres leicht zugenommen, diejenige der extrapulmonären Tuberkulose bleibt konstant. Interessant ist, festzustellen, dass der Heilungserfolg bei älteren Leuten über 60 Jahren ebenso gut ist wie bei Jungen.

Nach langen Verhandlungen konnte das im Westen an die Klinik angrenzende Landstück von 5400 m² erworben werden. Auf dieser Parzelle soll ein Schwestern- und Personalhaus errichtet werden. Eine erfreuliche Entwicklung ist auch im Technischen Dienst der Klinik Manufacture (Eingliederungs- und Dauerwerkstätte für Invalide) zu verzeichnen.

e) Bernische Liga gegen die Tuberkulose

Die Tätigkeit der Liga blieb im Rahmen der früheren Jahre. Die Tuberkulose ist glücklicherweise weiter in langsamter Regression begriffen, die sich jedoch nicht bei allen Fürsorgestellen und auch kaum in der Arbeit der Liga bemerkbar macht. Immerhin verlagert sich in allen Bezirken die Tätigkeit der Fürsorgerinnen stärker als früher auf die Vorbeugungsmassnahmen (Durchleuchtung, Schirmbild und BCG-Impfung). Die Arbeit der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale erfuhr eine wesentliche Zunahme, weil die Vorbeugungsaktionen auch wegen der ausländischen Arbeitskräfte in Fabriken und Gewerbe Fuss fassen. Wie in den vorangegangenen Jahren bilden die Gastarbeiter in unseren Sanatorien zirka 10% der Patienten, und ebenso gross ist das Verhältnis bei den Fürsorgestellen.

Die Kurversorgung. Die Kurnachweisstelle der Liga zählte im Berichtsjahr 954 (Vorjahr 972) Tuberkulosepatienten, die in einer der bernischen Kurstationen aufgenommen wurden.

Zahl der Tuberkulosepflegetage in den Kurstationen:

	1964	1963
Sanatorium für Erwachsene . . .	103 925	118 159
Kindersanatorium Solsana, Saanen	17 009	18 011
Tiefenauspital	20 056	21 876
Bezirksspitäler	12 005	11 467
Inselspital	2 614	3 738
Kinderspital	1 557	1 233
Total Tuberkulose-Pflegetage. . .	157 166	174 484

Dazu kommen in den Sanatorien noch 68 591 Pflegetage nichttuberkulöser Patienten.

Die Fürsorgestellen. Es sind 43 Neuaufnahmen weniger zu verzeichnen als im Vorjahr. Die Fremdarbeiter machen 9,9% der Neuaufnahmen aus und 4,4% aller betreuten Tuberkulosefälle.

Frequenz der 25 Bezirkfürsorgestellen (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

1. Fürsorgefälle am Anfang des Jahres . .	7 654	(8 254)
2. Neuaufnahmen im Laufe des Jahres . .	1 747	(1 798)
davon		
a) Ersterkrankungen	618	(647)
b) Rückfälle . . .	59	(63)
c) Residuen . . .	189	(230)
d) Gefährdete . . .	718	(730)
e) andere Krankheiten	163	(127)
3. Total der Fürsorgefälle des Jahres . .	9 401	(10 052)
4. Entlassungen im Laufe des Jahres . .	2 240	(2 398)
5. Fürsorgefälle am Ende des Jahres . .	7 161	(7 654)

Kurversorgungen

Kureinweisungen im Laufe des Jahres. .	1 009	(1 084)
davon		
in Heilstätten . . .	683	(744)
in Spitätern . . .	166	(178)
in Präventorien . .	160	(165)

Prophylaktische Reihenaktionen

Durchleuchtungen	20 629	(23 291)
Schirmbildaufnahmen	36 191	(26 015)
BCG-Impfungen	15 726	(14 862)

Diese Zahlen betreffen Reihenaktionen, welche von den Fürsorgestellen vorbereitet und je nachdem in Zusammenarbeit mit der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale, den Schulärzten oder privaten Röntgeninsti-

tuten durchgeführt worden sind. Die Zahlen stimmen deshalb nicht mit der Statistik der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale überein.

Soziale Nachfürsorge der Fürsorgestellen

Total der Fälle	242	(142)
<i>Finanzierung der Kuren</i>	1964	1963
1. Kurfälle mit Krankenkasse	882 (74%)	925 (73%)
2. Kurfälle ohne Krankenkasse	251 (23,5%)	305 (24%)
3. Militärversicherung, SUVA .	28 (2,5%)	32 (3%)
Total	1161 (100%)	1262 (100%)

Das Total stimmt mit den unter «Kurversorgung» angegebenen 1009 Fällen nicht überein, da dort die Nachkuren nicht enthalten sind.

Aus dem Streptomycin- und Unterstützungsfoonds der BLT wurden Kurbeiträge von total Fr. 33 931.15 ausgerichtet; der Kantonal-bernische Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose unterstützte Patienten mit Fr. 16 815.85.

Kurstationenfürsorge. Es wurden 14 Patienten beschäftigt, die Löhne von total Fr. 2471.— bezogen.

f) Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ)

Dem Jahresbericht dieser Institution entnehmen wir im wesentlichen folgendes:

Schirmbild

Die Einsicht, dass im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft wohl nur durch behördliche Massnahmen eine bessere Mitarbeit erzielt werden kann, veranlasste die TVZ, alle bisher erfolgreichen Bestrebungen zu intensivieren. In grösseren Fabriken und Betrieben ist die Beteiligung erfreulich gut. Dagegen stösst die Erfassung kleiner und kleinstter Betriebe auf weit grössere Schwierigkeiten, vorab aus organisatorischen Gründen. Die Zahl der Aufnahmen stieg erneut an.

Im Jahre 1964 wurden 75 716 Schirmbilder angefertigt. 2352 Befunde oder 3,17% bedurften einer genaueren Abklärung. Bis zum 1. März 1965 lagen 1936 oder 82,32% aller Abklärungsbefunde vor.

Es wurden gemeldet:

11 unbekannte, aktive, bazilläre Lungentuberkulosen	Vorjahr
45 unbekannte, aktive, abazilläre Lungentuberkulosen.	(10)
13 bekannte, aktive Lungentuberkulosen	(43)
23 unbekannte, aktive Hilustuberkulosen	(10)
17 bekannte, aktive Hilustuberkulosen.	(13)

BCG-Impfungen

Tuberkulinproben	Total	49 949
BCG-Impfungen	Total	18 677

g) Bernische Hilfsstelle für Kurentlassene

Wir geben aus dem Bericht dieser Hilfsstelle auszugsweise folgendes wieder:

Im Berichtsjahr erreichte die Zahl der Klienten total 483 Patienten (339 Männer und 144 Frauen).

Nach der *Zuständigkeit* geordnet, ergibt sich folgende Gruppierung:

Bern-Stadt	109
Bern-Land	53
Oberland	95
Burgdorf-Emmental	70
Oberaargau	31
Seeland	30
Biel	28
Jura-Laufental	32
ausserkantonale oder unbestimmte Zuständigkeit	14
Ausländer	21
Total	483

Für Unterstützungen, Rentenvorschüsse, Hilfsmittel, medizinische Massnahmen und Lohnzuschüsse wurden für Tuberkulosepatienten rund Fr. 41 370.— ausgegeben; davon kamen zirka Fr. 26 000.— von der Invalidenversicherung und annähernd Fr. 12 000.— von anderer Seite zurück.

Für total 260 Patienten gingen bei der Hilfsstelle Abklärungs- und Eingliederungsaufträge der Invalidenversicherung ein, von den IV-Kommissionen direkt oder über die Regionalstelle. 207 Aufträge konnten erledigt, 53 – davon 21 längerdauernde Durchführungsaufträge – mussten ins neue Jahr übernommen werden.

Neben den von der Versicherung angeforderten Berichten reichte die Hilfsstelle für 44 weitere Patienten Anträge ein, so dass im Berichtsjahr für total 251 Versicherte Berichte und Anträge – zum Teil mehrere im gleichen Fall – an die Invalidenversicherung abgingen.

Die Alterszusammensetzung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Alter	Patienten
bis und mit 20 Jahren	50
21 bis 30 Jahre	48
31 bis 40 Jahre	72
41 bis 50 Jahre	107
51 bis 60 Jahre	165
über 60 Jahre	41
Total	483

Von den insgesamt 483 Patienten benötigten 71 in erster Linie Hilfe bei Ausbildung und Umschulung.

Die von der Hilfsstelle vermittelten Ausbildungsbeiträge betragen pro 1964 Fr. 37 000.—; an diese Auslagen sind von der Invalidenversicherung zirka Fr. 18 500.— zurückerstattet worden.

Die 104 Patienten, für die im Berichtsjahr 110 Arbeitsmöglichkeiten beschafft werden konnten, stammen nur zum Teil aus dieser Gruppe der Arbeitsuchenden; verschiedene Patienten wurden zuerst ausgebildet und dann vermittelt, andere Arbeitsbeschaffungen beziehen sich auf die Gruppe der allgemein betreuten oder der von der Invalidenversicherung zugewiesenen Patienten.

Die 110 Arbeitsmöglichkeiten setzen sich zusammen aus:

Arbeitsstellen	51
Lehrstellen	2
Heimarbeit	39
Trainingsarbeit	7
Arbeit in geschützter Werkstatt oder an einem andern, nicht als dauernde und normale Eingliederung bewerteten Arbeitsplatz	11

XVI. Krankenanstalten**A. Spezialanstalten**

An Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende Bau- oder Betriebsbeiträge ausgerichtet resp. zugesichert:

*I. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:**1. Ordentliche Kantonsbeiträge:*

a) Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	Fr. 530 000.—
b) Asyle «Gottesgnad» für Unheilbare	25 000.—
c) Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Elfenau in Bern	60 000.—
d) Kinderspital Wildermuth in Biel	40 000.—
e) Rotkreuzstiftung für Krankenpflege «Lindenholz» in Bern: Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule	50 000.—
Beitrag an die zentrale Stellenvermittlung	1 500.—
f) Pflegerinnenschule der bernischen Landeskirche, Langenthal/Bern: Beitrag an die Pflegerinnenschule	20 000.—
Beitrag an die Stiftung	6 000.—
g) Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad: Betriebsbeitrag 1963	176 233.10

2. Beiträge aus dem Tuberkulosefonds:

(berechnet auf Grund der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten pro 1963):

a) Tuberkuloseabteilung des Kranken- asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Bei- trag von 11% an die Betriebskosten	780.50
b) Tuberkuloseabteilung des Jenner- Kinderspitals Bern; an die Kosten von Fr. 36 595.45 ein Beitrag von 8% Total ausbezahlte Kantonsbeiträge pro 1964	2 927.65
(Vorjahr Fr. 936 761.64)	912 441.25

3. Bundesbeiträge an die Betriebskosten pro 1963 zur Bekämpfung der Tuberkulose:

a) Tuberkulose-Abteilung des Kranken- asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Bei- trag von 11% der beitragsberechtig- ten Betriebskosten von Fr. 7 095.60 (im Vorjahr Fr. 1196.20)	780.50
---	--------

- b) Tuberkulose-Abteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 11 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 36 595.45 (im Vorjahr Fr. 6677.95)

II. *Einmalige Kantonsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten* wurden in Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen zugesichert:

1. Dem «Maison du Bon Secours» in Mise-rez près Charmoille an die auf Franken 146 069.— veranschlagten Kosten für den Umbau der Frauenabteilung ein Beitrag von 30%
2. Dem Asyl «Gottesgnad» in Bietenwil an die auf Fr. 35 900.— veranschlagten Kosten für den Umbau und die Erweiterung der Kühlanlage ein Beitrag von 30%
3. Dem Seeländischen Krankenasy «Gottesgnad» in Biel-Mett an die auf Franken 9100.— veranschlagten Kosten für die Anschaffung und Installation von Feuerlöschgeräten, 30%. Ebenfalls dem Seeländischen Asyl «Gottesgnad» in Biel-Mett an eine Kostenüberschreitung von Fr. 27 535.— ein Beitrag von 30%
4. Dem Asyl «Gottesgnad» in Langnau im Emmental an die auf Fr. 267 000.— veranschlagten Kosten für bauliche Verbesserungen und Renovationen sowie die Anschaffung von verschiedenen Einrichtungen, 30%

Einmalige Kantonsbeiträge an weitere Spezialanstalten:

1. Der Pflegerinnenschule der Privatklinik Engeried AG in Bern an die veranschlagten Kosten von Fr. 1 460 000.— für die im Spitalneubau ein Beitrag von 60%
2. An die Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad für den Bau von zwei weiten Personalhäusern ein Beitrag von 15,8% an die auf Fr. 2 610 000.— veranschlagten Kosten, die durch die Trägerkantone und -gemeinden zu übernehmen sind .
3. Dem Kinderspital Wildermeth in Biel an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 30 000.— für die Errichtung einer neuen Zentralheizung im Personalhaus ein Beitrag von 40%

Ebenfalls dem Kinderspital Wildermeth ein Beitrag von 40% an die Kosten für die Anschaffung und Installation einer Notstromanlage im Betrage von Franken 51 372.—

Fr.

4 025.50**B. Bezirkskrankenanstalten***I. Kantonsbeiträge*

a) An die *Betriebskosten* wurden an 31 Bezirksspitäler, das Tiefenauspital der Stadt Bern und das Zieglerspital in Bern in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten unter Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren folgende Beträge ausgerichtet:

Fr.

43 820.—

10 770.—

2 730.—

8 260.—

80 100.—

876 000.—

415 000.—

12 000.—

20 548.—

Fr.

1. auf Grund von 50 % des *Durchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage* in den Jahren 1961–1963, und zwar nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Pflegetage von gesunden Säuglingen, ferner von Ausländern und Internierten, die nicht auf Kosten von bernischen Armenbehörden verpflegt wurden. 2 411 876.— (im Vorjahr Fr. 1 794 672.—);

2. unter *Berücksichtigung der finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse* wie z. B. des Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden, verschiedener Faktoren der Betriebsrechnungen, der Bettenzahl usw. 2 653 294.— (im Vorjahr Fr. 2 506 545.—);

3. nach der *geographischen Lage und der Entfernung der Spitäler von Bern* in Amtsbezirken, deren Einwohner sich nur in geringem Masse im Inselspital verpflegen lassen können 150 000.— (im Vorjahr Fr. 100 000.—);

4. an die *Pflegetage von Armenengössigen in Bezirksspitäler*, die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen 84 880.— (im Vorjahr Fr. 82 770.—);

Total Betriebsbeiträge 5 300 000.—

(gegenüber Fr. 4 800 000.— im Vorjahr und Franken 4 000 000.— pro 1962).

Folgenden Pflegerinnenschulen wurden Betriebsbeiträge ausgerichtet:

Fr.

Biel 106 097.—

Thun 66 550.—

Langenthal 20 000.—

Lindenholz Bern 50 000.—

b) Einmalige Kantonsbeiträge an *Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* sind in Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeuräge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten auf Grund von detaillierten Kostenvoranschlägen und Plänen je nach finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen folgenden Krankenanstalten bewilligt worden:

Spital	Projekt	Beitrags-berechtigte Kosten Fr.	Beitr. Ansatz %	Kantons-beitrag Fr.
Biel:	1. Personalhaus (Eichhölzli III)	559 000.—	26	145 340.—
Erlenbach:	2. Unterkunftspavillon für Pflegerinnenschule	425 000.—	56	238 000.—
Grosshöchstetten:	Sterilisationsanlage und Hospitalleuchte	5 210.—	39	2 032.—
Huttwil:	1. Erweiterung und Erneuerung der Röntgenanlage	42 343.45	38	16 090.—
Laupen:	2. Sterilisationsanlage	62 107.30	38	23 600.—
Meiringen:	Leichenhalle	93 140.—	38	35 393.—
Moutier:	Heizungs- und Warmwasseranlage	39 160.30	32	12 531.—
Schwarzenburg:	1. Umbau Absonderungshaus, Nachsubvention	43 470.25	34	14 780.—
	2. Erweiterung der Heizöl-Tankanlage	13 328.—	34	4 531.—
	Wäschereieinrichtung, Nachsubvention	4 178.75	28	970.—
	Ausbau im Pflegeraum der Säuglinge und Installation eines Badezimmers für das Personal	3 433.95	40	1 374.—

II. Einmalige Bundesbeiträge

Im Berichtsjahr wurden keine Bundesbeiträge für Absonderungshäuser und dergleichen ausgerichtet.

III. Zahl der verpflegten Patienten, Säuglinge und Pflegetage

In den 33 Bezirks- und Gemeindespitälern sind pro 1964 verpflegt worden:

	Anzahl Patienten und Säuglinge		Pflegetage	
	1964	1963	1964	1963
Kranke mit . .	64 992	60 368	977 531	1 045 974
gesunde Säuglinge	10 198	9 504	88 377	87 531
Total	75 190	69 872	1 065 908	1 133 505

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Pro 1964 sind im kantonalen Frauenspital verpflegt worden:

	Anzahl Personen	Pflegetage
gynäkologische Abteilung	2197	35 929
geburtshilfliche Abteilung	2539	28 880
Kinder	2490	27 526
Schülerinnen	45	16 470
Ärzte, Pflege- und Dienstpersonal	196	55 084
	7467	163 889
Vorjahr	(7508)	(162 814)

Durchschnittliche Verpflegungsdauer:

	1964	1963
a) erwachsene Patienten	13,68 Tage	13,74 Tage
b) Kinder	11,00 Tage	10,75 Tage

Zahl der Patienten am 31. Dezember 1964:

	1964	1963
a) Erwachsene	124	139
b) Kinder	70	77
Zusammen	194	216

Zahl der Entbindungen:

a) Eheliche Spitalgeburten	2111	2074
b) aussereheliche Spitalgeburten	154	161
	2265	2235

c) Poliklinische Geburten (in der Wohnung der Wöchnerinnen)	4	12
---	---	----

Poliklinische Sprechstunden:

Total Konsultationen	16 450	17 729
davon ärztliche Hausbesuche und Besuche in auswärtigen Kliniken	495	451

Fürsorgedienst:

Konsultation und Betreuung, Poliklinische Fürsorge	706	151 ¹⁾
--	-----	-------------------

Wie in den vergangenen Jahren wurden gemäss Verfügung unserer Direktion ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt.

Kurse:

a) Anzahl Schülerinnen der Hebammenschule	27
b) Anzahl Schülerinnen in sechsmonatigem Kurs für praktische Wochenbettpflege	18
c) Hebammen-Wiederholungskurse, Anzahl Teilnehmerinnen	23

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

In der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 4 Geschlechtskrankheiten behandelt.

III. Verschiedenes

An der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Februar 1964 wurde die Vorlage über die Aufstockung und Ausführung verschiedener baulicher Veränderungen im Hauptgebäude des Frauenspitals mit 77 342 Ja gegen 12 388 Nein angenommen und der Kredit von Franken 4 196 200.— gutgeheissen. Im Herbst begannen die Arbeiten für die Verbesserung und Erneuerung der sanitären Anlagen. Ebenso wurde die Umstellung des Was-

¹⁾ Nur Anzahl betreute aussereheliche Mütter mit ihren Kindern

sernetzes von Niederdruck auf Normaldruck vorgenommen sowie der Anschluss an die Fernheizung vorbereitet. Während der Wintermonate wurde ein umfangreiches Gerüst um den Gebäudetrakt erstellt, das dem Abbruch und dem Wiederaufbau des 3. Stockes dienen soll.

Das neu erstellte Ärztehaus konnte nicht wie vorgesehen Ende des Jahres bezogen werden. Im Berichtsjahr wurde der schadhafe Boden im Korridor des 1. Stockes sowie ein Teil eines Treppenhauses erneuert. Schliesslich wurde der Auftrag erteilt zur Ausarbeitung eines Projektes für ein Personal-Restaurant unter gleichzeitiger Verlegung der Diät- und Abwaschküche.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflegen und Kolonien sind pro 1964 verpflegt worden:

	Anzahl Kranke		Pflegetage	
	1964	1963	1964	1963
1. Waldau	1955	2070	342 614	356 558
2. Münsingen	1940	1927	368 805	377 816
3. Bellelay	802	731	150 510	149 305
Total	4697	4728	861 929	883 679

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1964:

		1964	1963
1. Waldau: Anstalt		884	881
Familienpflege		50	52
Kolonie Laas/Gurnigel . . .		—	5
Total		934	938
2. Münsingen: Anstalt		973	970
Familienpflege		56	60
Total		1029	1030
3. Bellelay: Anstalt		864	844
Familienpflege		52	50
Total		416	394

Die Zahl der Kranken per 31. Dezember 1964 in den drei Heil- und Pflegeanstalten beträgt 2379 (2362 im Vorjahr).

II. Geisteskranke Staatspflieglinge in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen

1. Die Statistik über die zu Lasten der Anstalt Münsingen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen untergebrachten Kranken ergibt folgendes:

	1964	1963
Zahl der Kranken per 31. Dezember	165	173
Total der auf Kosten des Staates verpflegten Kranken	209	217
Pflegetage	61 331	62 979
Durchschnittliche Besetzung	167,57	172,54
Bezahltes Kostgeld	Fr. 21.—	Fr. 18.—

2. Die Zahlungen an die Anstalt Meiringen betrugen:

	Fr.
61 331 Pflegetage à Fr. 21.—	1 287 951.—
Bettenreservierungen	544.—
Betriebsbeitrag für 1963 (Nachzahlung)	42 700.—
Leistungen total	1 331 195.—
(im Vorjahr Fr. 1 184 019.95)	
Die Kostgeldentnahmen für diese Patienten betragen aber nur	558 066.80
Ausgabenüberschuss der Anstalt Münsingen zu Lasten der Betriebsrechnung	773 128.20
(im Vorjahr Fr. 556 770.45)	
oder pro Tag und Patient	12,61 (8,84)

3. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen wurden im Berichtsjahr durch Herrn Dr. Kaiser, Oberarzt der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, durchgeführt.

III. Verschiedenes

Heil- und Pflegeanstalt Waldau

Psychiatrische Poliklinik:	1964	1963
Anzahl Patienten	1340	1339
Konsultationen	4654	4186

Psychiatrische Beratungsstellen (von der HPA Waldau betreut):

	Anzahl Patienten
Langnau i.E.	164 126
Langenthal	214 189
Niederbipp	82 78
Sumiswald (im Januar 1964 eröffnet) . . .	66 —

Elektroenzephalographische Station:

Gesamtzahl der Aufnahmen	804	564
------------------------------------	-----	-----

Hirnanatomisches Institut: Im Berichtsjahr wurde trotz den prekären Raumverhältnissen wieder eine sehr rege Tätigkeit entfaltet, teils in enger Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen. Es kamen 14 wissenschaftliche Arbeiten zur Veröffentlichung, und eine grössere Anzahl Manuskripte befindet sich im Druck.

Unter den personellen Veränderungen im ärztlichen Stab der HPA Waldau ist der Rücktritt von Prof. Dr. H. Heimann als Oberarzt auf 1. April 1964 zu verzeichnen. Als Nachfolger wurde vom Regierungsrat Dr. med. Kenover Weimar Bash zum neuen Oberarzt gewählt. Die Besetzung freiwerdender Assistenzarztstellen wurde gegen frühere Jahre erheblich schwieriger. Die schon im letzten Jahr festgestellte Überfüllung der Anstalt hat angedauert. Aus der Klinik erschienen im Berichtsjahr 11 wissenschaftliche Arbeiten.

Die Planungsarbeiten an den beträchtlichen Bauprogrammen der Waldau wurden systematisch vorangetrieben. Die Projektierung des neuen Klinikgebäudes wurde einem Architekturbureau übergeben.

Die Kolonie Laas auf dem Gurnigel, wo bis zum März noch fünf Patienten tätig waren, wurde aufgehoben. Die heutigen Verhältnisse in der Anstaltspsychiatrie gestatten es praktisch kaum mehr, landwirtschaftliche Aussenkolonien zu führen, da die Kranken entlassen werden, sobald sie arbeitsfähig und angepasst sind.

Nebst verschiedenen Verbesserungen in den Gebäuden und bei den Einrichtungen befasste man sich im Laufe des Jahres sehr intensiv mit der Neugestaltung der Wirtschaftsbetriebe. Verschiedene Probleme haben dabei bereits konkrete Formen angenommen.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

Aus unbekannten Gründen geriet der Dachstock der Männerabteilung III am späten Abend des 29. Juli in Brand. Dank des Einsatzes der Anstalts- und Ortsfeuerwehr konnte eine Katastrophe vermieden werden. Es wurde ein Notdach errichtet. Beim Wiederaufbau sollte der grosse Dachboden zu Therapie- und Freizeiträumen ausgestattet werden. Neuerdings ist auch eine ausreichende Rekrutierung des mittleren und führenden Kadars bei den Schwestern kaum mehr möglich. Ähnliche Probleme werden sich bald auch bei den Pflegern stellen. Dank der guten Zusammenarbeit vermochte die Anstalt wiederum mehr Patienten aufzunehmen als je zuvor und ohne Aufnahmesperren durchzukommen; einzig für Alterskranke und für pflegebedürftige idiotische Kinder besteht immer eine Warteliste. Mit der Bevölkerungsvermehrung werden die Anforderungen weiter ansteigen. Nebst baulichen Verbesserungen auch in der HPA Münsingen bedarf die ganze psychiatrische Spitalpflege einer grundlegenden Neuüberprüfung. Vor allem geht es darum, die Überfüllung des psychiatrischen Spitals zu beheben. Deshalb wird die Errichtung einer «Satellitenanstalt» für 300 Patienten auf dem Areal der HPA Münsingen ins Auge gefasst. Diese Entlastung würde eine zweckdienliche Unterteilung und Auflockerung der bestehenden Gebäude und die Schaffung von notwendigen therapeutischen und sozialen Einrichtungen ermöglichen.

Eine beachtenswerte Zahl grösserer, baulicher Veränderungen und Verbesserungen konnte im Berichtsjahr von den anstaltseigenen Handwerkern vollendet werden. So ist die seit mehreren Jahren betriebene Renovation der Frauenabteilung II zum Abschluss gekommen.

Im Aussendienst wurde folgende Entwicklung verzeichnet: Die Gesamtzahl der Konsultationen erreichte 1957 (1291). Es wurden 134 (126) Sprechstunden abgehalten. Die auswärtigen Besprechungen und Besuche der Fürsorgerin sowie Besprechungen mit Begleitpersonen, Angehörigen usw. betragen 936.

Im Jahr 1964 wurden in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen im Auftrage des Staates 209 (217) Personen verpflegt. Die diesbezüglichen Pflegetage betragen 61 331 (62 979).

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay

Im Jahr 1964 fanden 408 Aufnahmen statt, d. h. 85 mehr als im Vorjahr. Eine starke Zunahme ist bei den Alkoholikern (80) und bei den Senilen und Alterskranken (73) zu verzeichnen. Über ein Drittel der aufgenommenen Patienten hatte das 60. Altersjahr überschritten. Die Überalterung der Bevölkerung bedeutet ein ernsthaftes Problem, so dass sich unter Umständen die Schaffung einer geriatrischen Station aufdrängen wird. Der Fürsorgedienst hat sich im laufenden Jahr weiter entwickelt.

Die umfangreichen Umbauarbeiten im Küchenbetrieb konnten endlich abgeschlossen werden. Die weitern, umfassenden Umbauten in alten Gebäuden sind im Gang und dürften im kommenden Jahr vollendet werden.

Auch in dieser Anstalt wurden durch den Einsatz der eigenen Handwerkbetriebe verschiedene Verbesserungen erzielt. Wie bisher, besteht ein grosser Teil der Angestellten aus Mitarbeitern italienischer Nationalität. Der Einsatz dieses Personals erfolgte zur vollen Zufriedenheit. Zu erwähnen ist noch der relativ günstige Abschluss des Landwirtschaftsbetriebes, dessen Defizit auf Fr. 61 000.— (Vorjahr Fr. 106 000.—) gesenkt werden konnte.

Medizinisch-psychologischer Dienst des Jura

Die Zahl der Neuaufnahmen hat stark zugenommen. Nach wie vor konnten nicht sämtliche Stellen des Dienstes besetzt werden, so dass die Arbeit durch einen reduzierten Mitarbeiterstab bewältigt werden musste. Von fünf Psychologenstellen konnten bis Ende Jahr lediglich deren zwei besetzt werden. Der medizinisch-psychologische Dienst ist infolgedessen dauernd überlastet. Die ambulatorischen Behandlungen psychisch Erkrankter spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Von den im SMP behandelten Patienten mussten lediglich zwischen 3–4% in Spitalbehandlung eingewiesen werden.

Die Statistik des SMP ergibt folgendes:

Total der untersuchten oder behandelten Fälle:

	1964	1963
Kinder	563	685
Erwachsene	347	394
Total	910	1079

1. Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Bern.

2. Kinderpsychiatrische Station Neuhaus Bern.

Gemäss Vertrag mit der Gemeinde Bern leitet der Chefarzt der Kinderpsychiatrischen Station Neuhaus auch den Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst der Stadt Bern. Damit ist die Kinderpsychiatrie ärztlich völlig von der Anstalt Waldau gelöst, währenddem die Kinderpsychiatrische Station Neuhaus aus praktischen Gründen administrativ noch von der Verwaltung der Waldau betreut wird.

Die Zahl der Aufnahmen und Entlassungen in der Kinderpsychiatrischen Station Neuhaus ist gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleich geblieben. Die Planung für den in Aussicht genommenen Neubau des Neuhauses wurde weitergeführt.

E. Inselspital

Dem Inselspital, inklusive Kinderklinik, sind im Berichtsjahr nachfolgende Beiträge an die Betriebskosten ausbezahlt, respektive zugesichert worden:

1. Kantonsbeiträge

a) Aus den Krediten der Gesundheitsdirektion an die Inselabteilungen:

aa) In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstal-

ten der Jahresbeitrag von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	Fr. 711 618.40
bb) gemäss Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital (zusätzlich zum Beitrag nach lit. aa)	
cc) gestützt auf die Tuberkulosegesetzgebung an das Inselspital	1 800 000.—
dd) an die Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder.	2 927.65
b) Aus den Krediten der <i>Erziehungsdirektion</i> zur Deckung von Betriebsdefiziten der staatlichen Anstalten	—.—
	7 634 912.16
Total Staatsbeiträge	10 149 458.21
2. <i>Gemeindebeiträge</i> . Die Gemeindebeiträge gemäss §1 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital betrugen von 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden je 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gemäss der Volkszählung auf 1. Dezember 1960	
3. <i>Bundesbeiträge</i> . Ein Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose an die als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten der auf den verschiedenen Abteilungen des Inselspitals behandelten und verpflegten Tuberkulösen, im Betrage von	350 147.20
4. Nebst dem Bezug der beiden Neubauten der Bauetappe 1b (Operationstrakt-Ost, Wirtschaftsgebäude) brachte das Berichtsjahr im Bausektor die für die Insel so wichtige Abstimmung vom 27. September 1964, in welcher das Bernervolk für die 2. Bauetappe, welche das Bettenhochhaus und den Operationstrakt-West umfasst, einen weiteren Kredit von 87,8 Millionen Franken bewilligte.	4 025.50

Da der vom 20. Mai 1959 datierende Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital eine klare Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse auf dem Areal des Inselspitals sowie der Rechte und Pflichten in bezug auf den Betrieb bezieht, ist immer zu unterscheiden zwischen den staatlichen Anstalten (Kliniken, Polikliniken und Institute) und den Inselabteilungen (C.L. Lory-Haus, Anna-Seiler-Haus, Ernst-Otz-Heim, Rheumastation).

4. Nebst dem Bezug der beiden Neubauten der Bauetappe 1b (Operationstrakt-Ost, Wirtschaftsgebäude) brachte das Berichtsjahr im Bausektor die für die Insel so wichtige Abstimmung vom 27. September 1964, in welcher das Bernervolk für die 2. Bauetappe, welche das Bettenhochhaus und den Operationstrakt-West umfasst, einen weiteren Kredit von 87,8 Millionen Franken bewilligte.

Ebenfalls im 1964 konnten die noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Wäscherei sowie die alte Hauptküche abgerissen werden, wie auch die «alte» Chirurgische Klinik, welche jedoch wesentlich jüngeren Datums war. – Im Frühjahr 1965 soll nun mit den Arbeiten der 2. Bauetappe begonnen werden.

5. Die Rechnungen der klinischen – wie auch der Inselabteilungen – werden nach wie vor mit Hilfe der Betriebsabrechnungsbogen getrennt geführt. Die klinischen Abteilungen weisen einen Verlust von Franken 7 634 912.16 auf, welcher jedoch durch den Staat gedeckt ist. – Der noch verbleibende Verlust der Inselabteilungen von Franken 2 799 945.46 wird nur bis zum Betrage

von 1,8 Millionen Franken durch den Staat gedeckt, die restliche Unterdeckung bleibt zu Lasten der Stiftung bestehen.

Die Personalkosten pro Pflegetag betragen Fr. 42.29, gegenüber Fr. 35.60 im Vorjahr.

6. *Inselpothek*. Die Umsatztabelle der Inselpothek für die letzten drei Jahre zeigt folgendes Bild:

Jahr	Insel	Auswärtige	Total
1962	1 197 281.25	1 696 835.15	2 894 116.40
1963	1 523 903.25	1 550 995.15	3 074 918.40
1964	1 950 328.80	1 272 398.65	3 222 827.45

Der Mehrumsatz gegenüber 1963 beträgt Fr. 147 909. –, derjenige des Inselspitals hingegen Fr. 426 425.50. Daraus könnte man einen Minderumsatz der auswärtigen Anstalten von Fr. 278 516.50 ableiten. Diese Anomalie ist aber nur eine scheinbare, weil im Jahre 1964 erstmals die Medizinische Poliklinik, deren Umsatz Fr. 276 770.— betrug, in der Inselrechnung figuriert. Das Verhältnis der Insellieferungen zu den Lieferungen an auswärtige Anstalten hat sich damit nochmals grundsätzlich geändert. 1964 entfallen 60,5% des Umsatzes auf das Inselspital, gegenüber 49,5% im Vorjahr und 41% in den Jahren 1962 und 1961.

Die Lohnsumme, welche 63% der gesamten Betriebsunkosten ausmacht, war mit Fr. 463 170.— um Franken 38 478.— höher als 1963.

Von den total 56 953 Rezepten (Vorjahr 61 722) stammen 39 704 aus der Medizinischen Poliklinik, 4751 von den übrigen Polikliniken und 11 759 Rezepte wurden für Angestellte und Ambulante ausgestellt.

7. Der Patienten- und Pflegetagestatistik des Insel-Jahresberichtes 1964 können wir folgende Vergleichszahlen entnehmen:

	Patienten	Pflegetage
Total Inselspital . . .	15 054	343 863
Inselspital <i>ohne</i>		
Kinderklinik . . .	12 603	291 615 (= 100%)
wovon		
Inselabteilungen . . .	4 346	123 685 (= 42,4%)
wovon		
klinische Abt. . .	8 257	167 930 (= 57,6%)
Frequenz:	1964	1963
Betten	1 116	1 098
Patientenzahl	15 054	15 320
Pflegetage	343 863	348 814
Durchschnittliche Belegung	84,19%	87,04%
Krankentage pro Patient	22,84	22,77

8. Wie im 1963 war auch im Berichtsjahr wiederum die durch die Gesundheitsdirektion in Verbindung mit der bernischen Ärztegesellschaft bestellte zentrale Rheumakommission tätig. Der an die zentrale Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke im Institut für physikalische Therapie des Inselspitals ausgerichtete Staatsbeitrag betrug Fr. 10 000.—, womit wiederum zahlreiche wenig bemittelte und unbemittelte Patienten betreut werden konnten.

9. Die Beratungs- und Hilfsstelle für die Behandlung von Geschwulstkranken im Inselspital, deren Geschäftsführung durch die mit Regierungsratsbeschluss vom 2. November 1956 anerkannte Bernische Liga für Krebsbekämpfung gesorgt wird, erhielt pro 1964 einen Betriebsbeitrag von Fr. 17 790.—. Ferner stehen dieser Institution Mittel aus dem Ertrag der von der schweizerischen Nationalliga für Krebsbekämpfung und Krebsforschung alljährlich durchgeführten Kartenaktion zur Verfügung.

10. Die Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder im Inselspital Bern und Wildermethspital in Biel hat wiederum eine sehr erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Die

Behandlungsstatistik der beiden Beratungsstellen weist folgende Angaben auf:

	Bern	1963	1964	Biel	1963	1964
Konsultationen und Behandlungen	5754		7320	1963	2052	
Betreute Kinder	607		830	151	218	

An die Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder im Inselspital wird ab 1964 kein Beitrag mehr geleistet, da diese Beratungsstelle ein Teil der Poliklinik des Inselspitals ist, deren Defizit durch die Erziehungsdirektion gedeckt wird. Der Beitrag 1964 an die Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder in Biel wird erst 1965 ausbezahlt.

F. Zahl der in öffentlichen Krankenanstalten behandelten Kranken und deren Pflegetage

Die Gesamtzählung der in den öffentlichen Spitälern verpflegten Kranken und deren Pflegetage lautet für das Jahr 1964:

	Kranke		Pflegetage	
	1964	1963	1964	1963
Inselspital	15 054	15 320	343 863	348 814
Frauenspital (ohne Kinder)	4 786	4 820	64 809	66 274
Kantonale Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay ¹⁾	4 923	4 945	944 102	946 658
31 Bezirksspitäler, Tiefenau spital und Zieglerspital	75 190	69 872	1 065 908	1 133 505
Jenner-Kinderspital Bern und Wildermethspital Biel	4 824	4 102	81 254	77 662
4 Sanatorien in Heiligenschwendi, Saanen, Montana und Clinique Manufacture in Leysin ²⁾ ³⁾	2 495	2 315	189 525	194 084
Krankenasy «Gottesgnad» in Beitenwil und Ittigen, St. Niklaus/Koppigen, Biel-Mett, Spiez, Neuenstadt und Langnau i.E.	1 043	1 109	295 225	303 181
Total	107 765	102 483	2 984 686	3 070 178

¹⁾ Inbegriffen 223 Patienten mit 82 173 Pflegetagen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen gemäss Staatsvertrag. Da diese Patienten der Aufsicht der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen unterstellt sind, werden sie dort mitgezählt.

²⁾ Inbegriffen 67 931 Pflegetage der Mehrzweckabteilungen.

³⁾ Die Gesamtzahl der Tuberkulosepatienten ist höher, da die Patienten der Tuberkuloseabteilungen im Tiefenau spital, Jenner-Kinderspital, Krankenasy «Gottesgnad» in Ittigen und in den Bezirksspitäler, bei den Sanatorien nicht gezählt sind. Mit diesen beläuft sich die Gesamtzahl auf 2914 (2895) Patienten mit 224 404 (280 705) Pflegetagen.

G. Privatkrankenanstalten

Im vergangenen Jahr wurde keine Bewilligung zur Führung einer privaten Krankenanstalt oder eines Entbindungsheimes gemäss Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten erteilt.

XVII. Kantonsbeiträge für die Invalidenfürsorge und zur Förderung der Volksgesundheit

Im Interesse der Förderung der Arbeitsfähigkeit und auch zur Bekämpfung der Armut wurden im Jahre 1964 folgende Kantonsbeiträge an die nachstehenden Institutionen angewiesen:

1. Anstalt Balgrist in Zürich an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung von im Kanton Bern wohnhaften Patienten

Fr.

7 891.60

2. Bernischer Verein für Invalidenfürsorge

- a) Beitrag an die Kosten der Behandlung von Bewegungsbehinderten und deren Prothesen 10 000.—
- b) Beitrag an die Betriebskosten der Rheumafürsorge 55 000.—

3. Bernische Beratungs- und Fürsorgestelle «Pro Infirmis»

Beitrag an die Betriebskosten 30 000.—

4. Schweizerischer Invalidenverband, Sektionen Bern, Thun, Interlaken, Burgdorf, Biel, Huttwil, Delémont, Moutier und Porrentruy

8 100.—

5. Inselspital Bern

- a) Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik Fr. 2 500.—

b) Zentrale Rheuma-Beratungskommision	Fr. 10 000.—	28. <i>Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)</i>	36 100.—
c) Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder	—.—	29. <i>Schweizerische Rheuma-Liga</i>	500.—
6. <i>Kinderspital Wildermeth Biel</i>			
Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder	—.—		
7. <i>Bad Schinznach (AG)</i>			
Übernahme der Therapiezuschläge für Badekuren bedürftiger, an Rheumatismus leidender Berner Patienten	3 495.—		
8. <i>Verein «Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad» in Zürich</i>	2 000.—		
9. <i>Säuglings- und Mütterberatungsstellen</i>	60 000.—		
10. <i>Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun</i>	2 000.—		
11. <i>Säuglingsheim Stern im Ried, Biel</i>	1 000.—		
12. <i>Aeschbacherheim, Fürsorgekomitee Bern</i>	400.—		
13. <i>Maison «Bon Secours» in Miserez près Charmoille (J.B.)</i>	3 000.—		
14. <i>Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern</i>			
Staatsbeitrag für Hauspflegerinnenschule und Hauspflege	23 000.—		
15. <i>Frauenschule der Stadt Bern</i>			
Vorkurse für Pflegerinnenberufe	7 000.—		
16. <i>Vereinigung kantonalbernischer Hauspflege-Organisationen, Bern</i>			
Gründungs- und Betriebskosten	24 040.—		
17. <i>Kantonalverband bernischer Samaritervereine Bern</i>	4 000.—		
18. <i>Bernische Liga für Krebskranke</i>	17 790.—		
19. <i>Kantonalbernischer Hilfsverein für Geisteskranke</i>			
a) zur Förderung der Beratungsstellen sowie Fürsorgestellen.	3 000.—		
b) Beitrag an Spieltherapiestellen im Oberland	30 000.—		
20. <i>Berner Diabetes-Gesellschaft</i>	500.—		
21. <i>Schweizerischer Verband für freie Krankenpflege</i>	700.—	Schwesternschule : Neuaunahmen: in Ausbildung begriffen: diplomiert:	
22. <i>Schweizerisches Rotes Kreuz</i>	600.—	1964 1963 1964 1963 1964 1963	
23. <i>Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose</i>	100.—	Biel 34 27 73 57 14 16	
24. <i>Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Bern</i>	250.—	Thun 19 12 46 35 17 23	
25. <i>Interkantonale Giftkommission</i>	4 447.—	Langenthal 10 17 42 51 15 9	
26. <i>Veska-Stiftung, Vermittlungs- und Beratungsstelle für Schwestern und Pfleger</i>	1 000.—	Lindenholf Bern 75 71 207 206 65 58	
27. <i>Schweizerische MS-Liga (multiple Sklerose) Bern</i>	500.—	Engeried Bern 6 10 41 37 12 8	
		Salem Bern 29 34 85 81 23 21	
		Säuglingsheim Elfenau Bern 36 33 123 90 27 29	
		3. Gemäss Verordnung über die Ausübung des Krankenpflegeberufes vom 25. Mai 1945 mit Abänderung vom 17. September 1946 kann unsere Direktion ausnahms-	

XVIII. Staatliche Massnahmen zur Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

1. Zur Erlernung der Krankenpflegeberufe sind 48 Stipendien im Totalbetrag von Fr. 28 413.50 gewährt worden, gegenüber 60 Stipendien im Betrag von Fr. 27 400.— im Vorjahr. Seit 1949 sind für total Fr. 320 728.50 Stipendien ausgerichtet worden.

Das Verhältnis zwischen der Anzahl Stipendien und dem ausbezahlten Totalbetrag gegenüber dem Vorjahr zeigt, dass 1964 fast durchwegs Stipendien im vorgesehenen Maximalbetrag von Fr. 600.— gewährt werden konnten.

Wie Dankesschreiben immer wieder bestätigen, ist es sehr oft allein dieses Stipendium, das einer Tochter die Wahl des Krankenpflegeberufes ermöglicht. Damit erfüllt unser Ausbildungsbeitrag aber auch noch eine andere Aufgabe, indem er hilft, dem Schwesternmangel wirkungsvoll zu begegnen.

2. Die zwei von der Gesundheitsdirektion gegründeten staatlichen Schwesternschulen in den Bezirksspitälern Biel und Thun, deren Aufwendungen vollständig aus den Krediten der Gesundheitsdirektion finanziert werden und die kein Lehrgeld erheben, arbeiten nach dem von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgestellten Schulprogramm und sind vom Roten Kreuz anerkannt.

Daneben wird auch die Pflegerinnenschule der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche im Bezirksspital Langenthal mit Staatsbeiträgen unterstützt und mit Wirkung ab 1. Januar 1958 auch die Pflegerinnenschule Lindenholz Bern.

Die Schule für Säuglingsschwestern in der Elfenau in Bern wird ebenfalls mit massgeblichen Betriebsbeiträgen der Gesundheitsdirektion unterstützt.

Schliesslich sind auch die im Kanton Bern noch bestehenden Pflegerinnenschulen Diakonissenhaus Salem und Engeriedspital zu erwähnen, die für die Förderung der Schwesternausbildung ebenfalls grosse Anstrengungen unternehmen.

weise auch an Personen die Bewilligung zur Berufsausübung erteilen, die kein Diplom einer anerkannten Pflegerinnenschule besitzen. Solche Personen müssen aber während mindestens *fünf* Jahren die Krankenpflege einwandfrei ausgeübt haben und sich hierüber durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können.

Im Jahr 1964 wurden *sieben* solche Berufsausübungs-bewilligungen erteilt

XIX. Verschiedenes

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind noch folgende Angelegenheiten zu erwähnen:

1. *Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten.* Mit Entscheid des Eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 16. Mai 1964 wurde der *Bernische Verein für Invalidenfürsorge* rückwirkend auf den 1. Januar 1963 als Fürsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1962 über die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten anerkannt. Diese Institution wird demzufolge in den Genuss von Bundesbeiträgen gelangen. Sie ist auf Grund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3980 vom 28. Juni 1957 weiterhin mit der Durchführung der *sozialen Rheumafürsorge* im Kanton Bern beauftragt, unter Mitwirkung der Pro Infirmis. Der Kantonsbeitrag an den Verein wurde ab 1964 von bisher Fr. 50 000.— auf Fr. 60 000.— erhöht.

Die *Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad* umfasst einerseits eine Rheumaklinik mit Allgemein- und Privatabteilung für die Behandlung aller Formen des entzündlichen und degenerativen Rheumatismus und seiner verwandten Zustände, anderseits ein physikalisch-balneologisches Institut mit Ambulatorium.

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte schliesst im Jahr 1964 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 580 917.80 (Vorjahr Fr. 654 633.86) ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Gesamtpflegetage betragen 41 246 (40 547). Davon entfallen 30 939 (28 466) auf die Trägerkantone. Die Pflegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 9386 (Vorjahr 8289) oder 30,337% (29,119%). Der Defizitanteil des Kantons Bern erreicht somit den Betrag von Fr. 176 233.10 (Vorjahr Fr. 190 623.—).

Am 17. September 1964 bewilligte der Grosse Rat einen Beitrag von Fr. 415 000.— an die auf Franken 5 220 000.— veranschlagten Gesamtkosten für die Erstellung von zwei weitern Personalhäusern und weitern Ausbauarbeiten in der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt XVI Krankenanstalten (Kap. E, Inselspital, Ziff. 8) betreffend die *zentrale Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke* verwiesen.

2. *Multiple Sklerose.* Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 6430 vom 28. Oktober 1960, resp. Grossratsbeschluss vom 28. November 1960 wurde die multiple Sklerose auf die Liste der langdauernden Krankheiten (§ 3 des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten) genommen. Mit der *Ausrichtung von Beiträgen an die MS-*

Patienten ist die bernische Liga gegen die Tuberkulose beauftragt.

In der Mehrzweckabteilung der *Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana* werden MS-Patienten durch speziell ausgebildetes Personal und unter fachkundiger ärztlicher Leitung erfolgreich behandelt. Die Patientenzahl betrug 203 mit 14 503 Pflegetagen.

3. *Grenzsanitätsdienst.* Die in die Schweiz einreisenden ausländischen Arbeitnehmer haben sich beim Grenzübertritt einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen (Durchleuchtung, Blutuntersuchung auf Syphilis). Diese Untersuchungen wurden mehr und mehr umgangen und mussten am Arbeitsort nach Wochen oder sogar Monaten nachgeholt werden, wenn die Umgehung dieser Kontrollen entdeckt wurde. Die ohnehin stark überlasteten Ärzte wurden dadurch vermehrt in Anspruch genommen. Dies führte mit Recht zu Reklamationen, hat doch der Bund im Interesse der Bevölkerung an den meist benützten Grenzübergängen teure Anlagen errichten lassen und sich auch die Mitarbeit von Ärzten gesichert.

Das Eidgenössische Gesundheitsamt sah sich deshalb gezwungen, neue Vorschriften zu erlassen:

- Wer die grenzärztliche Untersuchung bei der Einreise umgeht, hat sie innert sechs Tagen an der Grenze nachzuholen.
- Wer die Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgt, wird zudem nach dem eidgenössischen Epidemiengesetz bestraft.
- Die Befundziffer ist vom Grenzarzt oder vom Eidgenössischen Gesundheitsamt im Pass einzutragen, die auch für eine allfällige Abänderung zuständig sind.

Die Resultate der grenzärztlichen Untersuchungen werden wie folgt bewertet:

- | | |
|---------------------|--|
| Ziffer 1: | zur Arbeitsaufnahme zugelassen; |
| Ziffer 2: | aus gesundheitlichen Gründen von der Arbeitsaufnahme auszuschliessen; |
| Ziffer 1 P (prov.): | eine provisorische Arbeitsbewilligung wird erteilt unter der Voraussetzung, dass sich der Ausländer einer ärztlichen Beobachtung und wenn notwendig spezialärztlichen Behandlung unterzieht. |

Seit der Einführung dieser Neuregelung am 1. März 1964 wurden dem Kantonsarzt 62 Fälle mit Ziffer 1 p gemeldet (Lungenbefunde), die den zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen mit den nötigen Anordnungen zugewiesen wurden.

Bei 13 Patienten konnte nach abgeschlossener Kontrolle Ziffer 1 P in Ziffer 1 abgeändert werden; 38 Patienten stehen in regelmässiger Kontrolle (2 davon sind in Sanatorien hospitalisiert); 11 verliessen unser Land nach kurzem Aufenthalt.

Eine strenge Überwachung der Gefährdeten hat sich als absolut notwendig erwiesen, da sich die Südländer bei uns oft unphysiologisch ernähren, die lokalen Vorschriften betreffend Belegung von Wohnräumen umgehen, indem sie Zuzügler einquartieren, so dass es zu einer Überfüllung der Wohnungen mit all ihren Gefahren kommt.

Dem Kantonsarzt wurden ausserdem 41 (22) Ausländer gemeldet, bei denen an der Grenze die Blutuntersuchung auf Syphilis einen unklaren Befund ergeben hatte. Die ergänzende Untersuchung am Arbeitsort fiel in 37 Fällen negativ aus, in 4 Fällen positiv (ohne Ansteckungsgefahr). Die 4 Patienten hatten sich einer spezialärztlichen Kontrolle zu unterziehen.

4. Der *Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel* (IKS), welcher auch der Kanton Bern angehört, obliegt die Untersuchung, Begutachtung und Registrierung von Heilmitteln. Damit soll den Kantonen der Entscheid über die Zulassung oder Abweisung von Heilmitteln erleichtert und gleichzeitig deren Kontrolle vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die IKS gibt den Kantonen jeweils den Befund ihrer Prüfung bekannt und empfiehlt ihnen im Fall des Antrages auf Zulassung gleichzeitig die Verkaufsart, d. h. ein Präparat rezeptpflichtig zu erklären, die Abgabe auf Apotheken und Drogerien oder auf bestimmte Fachgeschäfte zu beschränken oder das Produkt zum Verkauf in allen Geschäften zuzulassen.

Der Kanton Bern ist im Vorstand der IKS durch den Gesundheitsdirektor vertreten. Die IKS befasste sich im Berichtsjahr mit zahlreichen Problemen des Heilmittelwesens, so unter anderem mit dem Schmerzmittelmissbrauch. Darüber wird eine gründliche wissenschaftliche Abklärung in die Wege geleitet. Anlässlich der ausserordentlichen Konferenz der Vereinbarungskantone vom 16. Oktober 1964 wurde der Anspruch des Kantons Bern auf einen Sitz im Vorstand zugebilligt und gleichzeitig beschlossen, dass der vom bernischen Grossen Rat bezeichnete neue Gesundheitsdirektor ohne weiteres Mitglied des Vorstandes wird. Die Anschuldigungen seitens einer Firma gegen die IKS hinsichtlich der Registrierung des Präparates «Aurimbal» erweisen sich als unbegründet.

Von den im Berichtsjahr angemeldeten 797 Heilmitteln waren 28 Tierheilmittel und 46 medizinische Apparate und Vorrichtungen. 130 oder 16 % wurden abgewiesen.

5. Um die Zivilbevölkerung im Kriegsfall mit *Verbandmaterial* versorgen zu können, wurde für die Anlage

von Vorräten im Kanton Bern die zweite Kreditquote von einer Million Franken bewilligt. Dieses Verbandmaterial gilt als kantonale Katastrophenreserve. Im Berichtsjahr wurden ferner die baulichen Vorbereitungen für die Errichtung der erforderlichen Materiallager getroffen.

6. Nach der Annahme des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wurde unverzüglich die Bereinigung der diesbezüglichen Ausführungserlasse (Dekret und Verordnung) in Angriff genommen. Der Dekretentwurf wurde von der Regierung am 6. Oktober genehmigt. Ferner befasste sich die Gesundheitsdirektion eingehend mit Fragen der Spitalplanung und mit der Konstituierung der im Gesetz vorgesehenen kantonalen Spitalkommission.

7. Ein interner Verwaltungsausschuss, an dem auch die Gesundheitsdirektion beteiligt war, befasste sich mit der Vorbereitung der kantonalen Vollzugsmassnahmen für das Bundesgesetz vom 18. März 1964 betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG).

8. Der von der Gesundheitsdirektion vorgelegte neue Vertrag sowie die als integrierender Bestandteil dieses Vertrages geltende Vereinbarung zwischen dem Staat Bern und der privaten Nervenklinik Meiringen betreffend die Aufnahme, Behandlung und Verpflegung von heil- und pflegebedürftigen Geisteskranken weiblichen Geschlechts auf Kosten des Staates in dieser Anstalt wurde vom Regierungsrat genehmigt und auf 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt.

Bern, den 8. Juni 1965.

Der Direktor des Gesundheitswesens:

Blaser

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 1965.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

